

Ausschussvorlage ASA 21/4 – Teil 3 NEU
öffentlich vom 20.10.2025

Schriftliche und mündliche Anhörung zu

Gesetzentwurf Drucks. [21/2189](#)

Gesetzentwurf Drucks. [21/2391](#)

Gesetzentwurf Drucks. [21/2612](#)

Gesetzentwurf Drucks. [21/2665](#)

Stellungnahmen von Anzuhörenden



per E-Mail

**Frau Vorsitzende
Sabine Bächle-Scholz**

**Arbeits- und Sozialpol. Ausschuss
im Hessischen Landtag**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

9. Oktober 2025
Az. 9.4.10. / 4.2.2.8.5. / KI-St

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Zehntes Gesetz zur Änderung des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches
Drucks. 21/2612**

**Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertages-
einrichtungen
Drucks. 21/2391**

**Gesetzentwurf der Fraktion der AfD
Gesetz zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen
Drucks. 21/2665**

**Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs von Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-
Fachkräftegesetz)
Drucks. 21/2189**

hier: Ihr Schreiben vom 23. September 2025 Az. P 2.2

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu oben genannten Gesetzentwürfen eine Stellungnahme
abgeben zu können. Hiervor machen wir gerne Gebrauch.

A. Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 21/2612

Wir begrüßen die Verlängerung der Übergangsfrist in § 57 HKJGB. Die Einrichtungen haben
dadurch ein weiteres halbes Jahr Zeit für die Umsetzung. Sinnvoll ist es aus unserer Sicht, wenn
diese Übergangsregelung auf neu eröffnete Einrichtungen ausgedehnt wird.

1 von 5

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen dienen aus unserer Sicht vor allen Nachbesserungen zur letzten Erweiterung des Fachkraftkatalogs. Grundsätzlich haben wir keine Bedenken gegen die geplanten rechtlichen Regelungen in dem Entwurf. Aber wir sehen gleichzeitig die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Gesetzes, insbesondere in einigen Regelungen außerhalb des § 25b. Dafür wünschen wir uns eine enge Abstimmung und Beteiligung der Träger. Die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung bezieht sich auf folgende Regelungen:

Zu § 25a:

Für die sogenannte mittelbare pädagogische Arbeit sollte eine landesseitige rechtliche Berechnungs- und Finanzierungsgrundlage geschaffen werden. Da die konzeptionellen Anforderungen steigen, wird das Stellen und Vorhalten von Konzepten (z.B. Schutzkonzepte) benötigt. Der Umgang mit zunehmender Heterogenität der Familien und Multiprofessionalität im Team braucht ebenfalls Entwicklungszeit. Wir regen an, die Notwendigkeit und Finanzierung mehrerer Konzeptionstage im Gesetz zu verankern, auch um die Schließung der Einrichtung für diese Tage gegenüber den Eltern rechtfertigen zu können.

Auf Seite 3 des Gesetzentwurfes zu B. Lösung wird im 4. Absatz angeführt, dass diese Forderung nachvollziehbar ist und diese in der für das kommende Jahr vorgesehenen Neuregelung von Landesförderung und Mindeststandards Berücksichtigung finden soll. Dieses ist aus unserer Sicht begrüßenswert.

Zu § 25c:

Die in Abs. 3 enthaltene Begrenzung der Leitungsfreistellung auf 1,5 Vollzeitstellen halten wir nicht für sachgerecht im Hinblick auf große Einrichtungen oder Einrichtungen mit zwei Standorten.

Zu § 25d:

Wir halten die Verankerung einer Rahmenvereinbarung Integration im Gesetz für sinnvoll. Auch hierzu wünschen wir uns im Vorfeld eine intensive differenzierte Diskussion mit den Trägern.

Zu § 32:

Alle Pauschalen der Landesförderung sollten dynamisiert werden. Dieses kann durch eine Anpassung der Inflation oder der Tarifsteigerung geschehen. Eine Anhebung der Fördererbeträge ist unumgänglich.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass in § 32b immer noch keine Anpassung der Pauschale der Förderung für die Fachberatung für BEP und für Schwerpunkt-Kitas vorgenommen wurde. Sie beträgt seit dem 01.01.2014 unverändert € 550,00 und war bis heute nicht auskömmlich. Ausdrücklich bitten wir auch darum, den Verwaltungsaufwand für die Feststellung des Beratungsverhältnisses zur Bemessung der Förderung dringend zu minimieren. Sowohl das Beantragungsverfahren als auch die Prüfungen durch das RP Kassel binden aus Sicht der kirchlichen Träger zu viele personelle Ressourcen.

Darüber hinaus bitten wir, die Träger der Fachberatung direkt zu fördern und die Förderung nicht, wie im Programm „Starke Teams – Starke Kitas“ über die Kita-Träger abzuwickeln. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Träger der Fachberatung in den meisten kirchlichen Organisationen voneinander unabhängige Betriebseinheiten sind und solche Förderwege zu schwierigen Situationen in den Organisationen führen.

Um eine trägerunabhängige Vergleichbarkeit herzustellen, sollten folgende Punkte im Gesetz zusätzlich geregelt werden:

- Die Bemessung von Hauswirtschaftskräften.
- Die Regelung von Anleitungskapazitäten für den umfassenden Personenkreis der Mitarbeitenden und deren Finanzierung zur Sicherstellung eines Standards über alle Träger hinweg.
- Die einheitliche Regelung von Verwaltungsstunden.

Auch die Regelung von Anleitungskapazitäten wird im Gesetzentwurf auf Seite 3 unter B. Lösung im 4. Absatz für nachvollziehbar gehalten und soll in der für das kommende Jahr vorgesehenen Neuregelung von Landesförderung und Mindeststandards Berücksichtigung finden.

Schließlich möchten wir an der Überarbeitung des BEP mitwirken.

B. Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 21/2391 und Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drucksache 21/2665

Die katholischen Bistümer halten Sprachförderung in Kitas für ein wichtiges Ziel. Die beiden Gesetzentwürfe enthalten ebenso wie die schon in Hessen bestehenden Konzepte und rechtlichen Regelungen unterstützenswerte Punkte. Im Folgenden wird die Sicht der katholischen Bistümer auf Sprachförderung dargelegt.

Der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen sowie das Gesamtkonzept des Landes Hessen zur sprachlichen Bildung und Förderung im Elementar- und Primarbereich beschreiben Sprachkompetenz als eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung von Kindern und Schlüsselqualifikation für den schulischen und beruflichen Erfolg. Ein eindeutiger Schwerpunkt liegt auf der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung sowie auf dem Ausbau der frühkindlichen Bildung. Hier liegt der Fokus insbesondere auf der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung, Entwicklung und Förderung. Die sprachliche Bildung ist Regelaufgabe aller Träger von Kindertageseinrichtungen. Wie in den Leitlinien des Gesamtkonzepts sowie im hessischen Bildungs- und Erziehungsplan beschrieben, ist es auch für katholische Kindertageseinrichtungen von besonderer Wichtigkeit, ein ganzheitliches, durchgängiges Prinzip alltagsintegrierter sprachlicher Bildung zu fördern, das vom gesamten Kita-Team umgesetzt wird.

Nachhaltige Effekte in Bezug auf die Sprachentwicklung von Kindern sind umso stärker, je früher die Förderung beginnt. Daher liegt seit einigen Jahren ein starkes Augenmerk auf früher und alltagsintegrierter sprachlicher Bildung, die als Gesamtkonzept im Kita-Alltag gelebt wird und grundlegend in einen ganzheitlichen Ansatz alltagsintegrierter sprachlicher Bildung eingebettet ist.

Bildungsziel ist es, das Selbstkonzept des Kindes, seine Kompetenzen und Lebenswelt in den Mittelpunkt zu stellen und seine (sprachliche) Bildung auf der Grundlage von Wertschätzung und Anerkennung interessenorientiert zu stärken. Sprachliche Bildung stellt eine Basis bei allen Bildungsprozessen dar und ist mit allen Bildungsbereichen verknüpft. Alltagsintegrierte sprachliche Bildung ist Voraussetzung für einen inklusiven, dialogischen, ko-konstruktiven Ansatz, wie er im HBEP sowie im Gesamtkonzept beschrieben ist. Laut Übereinkommen der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit und vielfältiger Entwicklungschancen. Dazu ist ein ganzheitlicher Ansatz inklusiver Bildung erforderlich, durch den

sichergestellt wird, dass tatsächlich alle Kinder den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung erhalten und ihre individuellen Potenziale entfalten können – unabhängig von sozialem Status oder Herkunft. Um die Potenziale nutzen zu können, brauchen Kinder und Erwachsene insbesondere auch interkulturelle sowie soziale Kompetenz. Dies muss in besonderem Maße in den Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden. Bildung ist als sozialer Prozess zu verstehen, der von Anfang an die Kompetenzen eines jeden Kindes beachtet. In diesem Kontext wird auch berücksichtigt, dass jedes Kind seine Sprache(n) in seinem eigenen Tempo erlernt und somit auch einen individuellen Weg in seinem Spracherwerb beschreitet. Ziel ist es, alle Kinder durch die Stärkung der Bildungssprache Deutsch zu einem angemessenen Schulabschluss zu führen; Kinder mit internationaler Familiengeschichte sollen Anerkennung und Wertschätzung für ihre Muttersprache(n) erfahren. Ein ganzheitlicher und anschlussfähiger Ansatz wird verfolgt, der Sprache als Teil menschlicher Persönlichkeit und Kultur versteht und bei dem sprachliche Bildung und Förderung die ganze Person mit all ihren Erfahrungen, ihrem kulturellen und sozialen Hintergrund und ihren individuellen Fähigkeiten einbezieht. Sprachliche Bildung und Förderung muss demnach möglichst früh beginnen, lange fortauern, in den Lebensalltag sowie alle Lernorte und Bildungsbereiche eingebettet sein und von qualifizierten Fachkräften gemeinsam im Team durchgeführt werden.

Grundsätzlich sollte alltagsintegrierte Sprachliche Bildung und Förderung Teil der Grundqualifizierung aller Fachkräfte sein – keine „Sonderaufgabe“, die nur eine Person im Kita-Team betrifft. Es besteht beim Wording sowie im Auftrag und Verständnis der Rolle die Gefahr, dass Sprachförderung isoliert statt integriert verstanden und gelebt wird. „Sprachförderung“ klingt oftmals defizitorientiert wohingegen „Sprachbildung“ oder „Sprachbegleitung“ betont, dass alle Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung unterstützt werden. Der Begriff „Sprachbeauftragte“ signalisiert Verantwortung und Expertise für Sprache im gesamten Kita-Alltag – nicht nur in speziellen Förderstunden oder mit bestimmtem Förderauftrag. Ein Perspektivwechsel von „Sprachförderkräften“ hin zu „Sprachbeauftragten“ ist daher wünschenswert. Optimal ist ein Doppelansatz, der gut ausgebildete Fachkräfte im Themenbereich Sprachliche Bildung sowie sprachbewusste Teams miteinander verbindet. Die Aufgabe von Sprachbeauftragten sollte sein, als Teil des Teams im Themenbereich Sprachliche Bildung gemeinsam mit Leitung und Team an einer stetigen Reflexion und Weiterentwicklung dieses Themenfeldes in der Kita zu arbeiten. Die Sprachbeauftragte kann hierfür Informationen, Impulse und Reflexionsräume zur Verfügung stellen und fungiert als Multiplikatorin im Team. Dafür braucht es eine klare Rollendefinition. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, ein bestimmtes Stundenkontingent an inhaltlichen/methodischen Vorbereitungszeiten, Recherche und Vernetzung zur Verfügung zu stellen. Optimal und gleichzeitig realistisch sind hierbei 2-4 Std / Woche.

Die aktuellen Bestrebungen des HMSI, eine Koordinierungsstelle für Sprachliche Bildung ins Leben zu rufen - mit dem Ziel, somit Grundlage und Struktur für eine gebündelte inhaltliche Begleitung aller Kitas und Kindertagespflegestellen in Hessen auf der Grundlage des BEP durch das Land sicherzustellen, begrüßen wir ausdrücklich. Ebenso die Verlängerung der Bestandssicherung des Landesprogramms „Sprach-Kitas“ bis zum 31.12.2026 und den Überlegungen, Inhalte und Methoden für alle hessischen Kitas verfügbar zu machen.

C. Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 21/2189

Hier verweisen wir auf unsere schon abgegebene schriftliche Stellungnahme vom 3. September 2025.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
Stellvertretende Leiterin und Justiziarin des Kommissariats

Sonja Wellnitz
Hinterm Hammer 10
64372 Ober-Ramstadt

Ober-Ramstadt, 07.10.2025

An den
Hessischen Landtag
-des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses-
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zur Drucksache 21/2612 – Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Gesetzentwurf greift die Landesregierung zentrale Themen auf, um verschiedene Fachbereiche zu entlasten und die Kontinuität der frühkindlichen Bildung zu stärken und langfristig zu sichern. Die Landesregierung hat sich dabei vorrangig auf die Säule der Kindertageseinrichtungen konzentriert und leider die dritte Säule – die Kindertagespflege – nur unzureichend berücksichtigt.

Alle Säulen der frühkindlichen Bildung sollten gleichermaßen und gleichgestellt berücksichtigt werden, um eine optimale und flächendeckend gesicherte frühkindliche Bildung in Hessen zu gewährleisten.

Auch der Gesetzentwurf zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Änderungen sowie zur fachlichen Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, der darauf abzielt, die Beteiligungsrechte von jungen Menschen zu stärken, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu verbessern und die Förderung der außerschulischen Jugendbildung weiter auszubauen, wurde von mir mit großem Interesse gelesen, sorgfältig recherchiert und als gut und notwendig befunden.

1. Kindertagespflege - ungenutztes Potenzial in der frühkindlichen Bildungslandschaft

Die Hessische Landesregierung hat sich ausdrücklich zur Stärkung der Kindertagespflege bekannt. Sowohl ihr qualitativer als auch quantitativer Ausbau bleibt weiterhin dringend erforderlich, um den Rechtsanspruch sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu gewährleisten und diese gesetzlich verankerte Form der Bildung, Betreuung und Förderung nachhaltig zu sichern.

Bei der bestehenden Problematik - trotz des anhaltenden Ausbaus von Betreuungsplätzen und zusätzlichem Personal in der Kindertagesbetreuung - wird die Kindertagespflege in der Praxis häufig übersehen. Insbesondere im Bereich der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3) konzentrieren sich politische und fachliche Maßnahmen nahezu ausschließlich auf die Kindertageseinrichtungen. Damit bleibt die Kindertagespflege als dritte, gleichwertige Säule der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungslandschaft weitgehend unberücksichtigt.

Würde man den hochqualifizierten Fachkräften in der Kindertagespflege mehr Handlungsspielräume und Anerkennung einräumen, könnte das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gestärkt und gleichzeitig bestehende Engpässe im Ü3-Bereich deutlich reduziert werden. Stattdessen richtet sich der Fokus der Gesetzgebung überwiegend auf Kindertageseinrichtungen, während das erhebliche Potenzial der Kindertagespflege vielfach ungenutzt bleibt.

Die Kindertagespflege ist eine qualifizierte Form der Kleinkindbetreuung mit einer Gruppengröße von maximal fünf Kindern. Hier wird Pädagogik auf Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans gelebt - individuell, alltagsnah und beziehungsorientiert. Dennoch zeigt die Realität, dass die Kindertagespflege häufig nur als „Notlösung“ betrachtet wird, wenn keine Kita-Plätze zur Verfügung stehen. Diese Sichtweise wird der Professionalität und dem Engagement der Kindertagespflegepersonen nicht gerecht.

Gerade im Zusammenhang mit der bestehenden Fachkräftelücke werden Kindertagespflegepersonen bislang kaum berücksichtigt. Dabei verfügen sie über eine fundierte und praxisnahe Ausbildung im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Auch wenn ihre Qualifikation in der Regel nicht über eine fünfjährige Ausbildung wie bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern erfolgt, so bringen sie doch ein hohes Maß an pädagogischer Kompetenz, Verantwortungsbewusstsein und Leidenschaft für ihren Beruf mit.

Kindertagespflegepersonen sind mit Herz und Verstand bei der Sache - sie brennen für ihre Tätigkeit und leben ihren Beruf mit großem Engagement. Hinzu kommen gesetzlich verankerte jährliche Fortbildungsverpflichtungen von mindestens 20 Stunden, das bundeseinheitliche Zertifikat sowie Qualifikationen nach dem Qualifikationshandbuch Kindertagespflege (QHB 160+). Ursprünglich war vorgesehen, dass der Abschluss nach dem QHB 160+ bundesweit dem Berufsstatus einer sozialpädagogischen Assistenz gleichgestellt werden sollte. Dieser entsprechende Gesetzesentwurf liegt jedoch seit rund sechs bis acht Jahren unberücksichtigt im Bundestag. Eine Umsetzung dieser Anerkennung wäre ein entscheidender Schritt, um die hohe Professionalität und das Engagement der Kindertagespflegepersonen sichtbar zu machen und sie als Teil der Lösung im Fachkräftemangel angemessen einzubeziehen.

Maßnahmen zur Umsetzung:

Maßnahme	Beschreibung / Ziel
Vernetzung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen	Schaffung von Mikroübergängen für Kinder und Familien (ähnlich Übergang Kita → Schule), zur Entlastung von Fachpersonal und Kindern
Individuelle Entscheidung über Betreuungsschritte	Pädagogische Einschätzung entscheidet über den Übergang in den nächsten Betreuungsschritt, nicht ausschließlich das Geburtsdatum (analog Schulreife)
Berücksichtigung von Erziehungsstil-Wandel und Migration/Herkunft	Unterschiedliche familiäre Hintergründe, Erziehungsstile und sprachliche/geistige Entwicklungsstände werden bei pädagogischen Entscheidungen berücksichtigt
Kontinuierliche Förderung	Fachkräfte können flexibel auf die Bedürfnisse der Kinder reagieren, individuelle Förderung sicherstellen
Planungssicherheit	Durch standardisierte Mikroübergänge wird die Kontinuität der Betreuung gewährleistet, Fachkräfte und Familien erhalten klare Strukturen

Auch beim Platzausbau sollte man auf den ursprünglichen Gedanken des Bundes zurückgreifen. Die Kindertagespflege wurde 2005 den Kindertageseinrichtungen gleichgestellt - mit denselben Pflichten, wie der Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans, während die tatsächlichen Rechte bis heute schwammig definiert sind. Die Gleichstellung wurde eingeführt, um eine qualifizierte Betreuung von Kindern ab dem ersten Lebensjahr zu gewährleisten.

Viele Städte und Gemeinden in Hessen, ebenso wie zahlreiche Träger, haben dieses Potenzial nicht genutzt. Im Zuge der gesetzlichen Verpflichtung zum schnellen Ausbau der Betreuungsplätze wurde der Fokus auf den quantitativen Ausbau der Kindertageseinrichtungen gelegt - insbesondere im U3-Bereich. Dadurch mussten vielerorts Kindergartenplätze für Ü3-Kinder weichen, um Krippenplätze zu schaffen.

Damit begann eine Entwicklung, die bis heute nachwirkt: Die Betreuungslandschaft hat sich grundlegend verändert. Plätze, die früher durch den Übergang in die Schule regelmäßig frei wurden, bleiben nun langfristig belegt. Dieses sogenannte „**Tannenbaumprinzip**“ hat sich etabliert - mit der Folge, dass immer weniger Betreuungsplätze nachrücken und Engpässe in der frühkindlichen Bildung dauerhaft bestehen bleiben.

Würden die Träger der Kindertageseinrichtungen bestehende Krippenplätze teilweise zurückbauen, könnten erhebliche Kosten für Neubauten eingespart werden. Das vorhandene pädagogische Personal stünde weiterhin zur Verfügung und könnte im Ü3-Bereich eingesetzt werden, wo derzeit der größte Betreuungsbedarf besteht. Eine solche Umstrukturierung würde die vorhandenen Ressourcen effizient nutzen und gleichzeitig die Qualität der pädagogischen Arbeit sichern.

Hessenweite Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege:

- Einheitliche Regelung von Sachkosten, Anerkennungsbeiträgen und Landesfördermitteln, die zu 100 % an die Kindertagespflege weitergeleitet werden.
- Verbindliche Regelung der pädagogischen Vor- und Nacharbeit und deren Förderung
- Klare Arbeitsbedingungen ohne Fleckenteppich-Lösungen in Landkreisen und Städten.
- Vollständige Einbindung in die frühkindliche Bildungsplanung.
- Vertretungsregelungen und Förderprogramme für Vertretungsmodelle, um Kontinuität und Qualität der Betreuung sicherzustellen.

2. Freigestellte Leitungsposition (§25 Abs. 2 Neu)

Die Einführung einer freigestellten Leitung in Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie die organisatorische und pädagogische Belastung der Leitung reduziert.

Allerdings wirft die Umsetzung Fragen auf:

- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass diese Position ausschließlich von Hochschulabsolvent:innen mit mindestens 200 Stunden spezifischer Weiterbildung im Bereich frühkindlicher Pädagogik besetzt werden darf.
- Erfahrene Fachkräfte aus den Einrichtungen werden damit weitgehend ausgeschlossen, obwohl sie über fundierte Praxiskenntnisse und pädagogische Kompetenz verfügen.

Kritik:

- Das Prinzip „von unten nach oben“ wird nicht berücksichtigt. Fachkräfte, die tagtäglich die pädagogische Arbeit leisten, erhalten keine Chance, auf diese verantwortungsvolle Leitungsposition aufzusteigen.
- Wertvolles Praxiswissen bleibt ungenutzt, die Motivation des bestehenden Fachpersonals kann negativ beeinflusst werden.

Lösungsvorschlag:

- Auch erfahrenes Fachpersonal sollte die Möglichkeit erhalten, sich auf die freigestellte Leitungsposition zu bewerben, sofern die erforderliche pädagogische Kompetenz und Leitungserfahrung nachgewiesen wird.
- Fachkräfte, die nachweisen können, dass sie eine Kindertageseinrichtung erfolgreich leiten können, sollten verpflichtend Fortbildungen und Kurse in den Bereichen Management, Finanzen, Recht, Leitung und Personalführung absolvieren, um ihre Leitungskompetenzen weiter zu professionalisieren.
- Die Qualifikation sollte eine Kombination aus Praxisnachweis, Fortbildungsstunden und Leitungserfahrung berücksichtigen, sodass sowohl akademische Abschlüsse als auch praktische Expertise gleichwertig anerkannt werden.
- Das Prinzip „Karriereweg von unten nach oben“ wird gestärkt, Motivation und Bindung des Fachpersonals an die Einrichtungen gefördert und die Professionalität der Leitungspersonen gesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Wellnitz

Fachkraft in der Kindertagespflege

sonja-wellnitz@t-online.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Drucksache 21/2189 von Sonja Wellnitz

„Gesetz zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs von Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-Fachkräftegesetz“)

Sonja Wellnitz

Ober-Ramstadt, 06.10.2025

Hinterm Hammer 10

64372 Ober-Ramstadt

An den

Hessischen Landtag

-des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses-

Schloßplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Gesetz zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs von Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-Fachkräftegesetz)“

Hessischer Landtag (Drucksache 21/2189)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sicherstellung qualifizierter Fachkräfte in hessischen Kindertageseinrichtungen ist eine zentrale Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung. Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen setzt hierbei wichtige Impulse - insbesondere durch verbindliche Regelungen zur Qualifikation und Fortbildung von Fachkräften sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung der Planbarkeit für Träger und Kommunen.

Gleichzeitig ist es notwendig, die Kindertagespflege stärker zu berücksichtigen und zu fördern, da sie einen erheblichen Anteil an der frühkindlichen Bildung leistet und vielerorts die Basis für eine flächendeckende Betreuung bildet.

Positive Aspekte des Entwurfs

- Zielgerichtete Maßnahmen zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs in Kindertageseinrichtungen
- Verbindliche Regelungen zur Qualifikation und Fortbildung von Fachkräften
- Förderung von Fachkraftquoten und Verbesserung der Planbarkeit für Träger und Kommunen

Vorschläge zur Ergänzung und Anpassung

1. Anerkennung hochqualifizierter Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen mit

- Bildungsstandard *Bundeszertifikat* und/oder einem Abschluss nach dem *Qualifikationshandbuch Kindertagespflege (QHB 160+)*,
- sowie mindestens sechs Jahren Berufserfahrung,

sollen als 100 % Fachkraft in Kindertageseinrichtungen anerkannt werden.

2. Sicherstellung der Landesförderung und Unterstützung der Kommunen

- **Vollständige Förderung:** Kindertagespflegepersonen müssen die Landesförderung für ihre pädagogische Arbeit vollständig erhalten.
- **Keine Kürzungen durch Jugendämter:** Fördergelder dürfen nicht durch die zuständigen Jugendämter einbehalten werden.
- **Zusätzliche Fördermöglichkeiten:** Jugendämter sollen beim Land Hessen zusätzliche Mittel beantragen können, um neue oder weiterbildende Kindertagespflegepersonen gezielt zu unterstützen.
- **Entlastung der Kommunen:** Durch den Ausbau und die Stärkung der Kindertagespflege können Krippenplätze in Kindertageseinrichtungen reduziert werden. Dadurch entstehen Kapazitäten für Ü3-Betreuung, und Kommunen werden langfristig finanziell und strukturell entlastet.

Begründung

Die Kindertagespflege ist seit 2005 gesetzlich den Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Ihre Ausbildung wurde in den letzten Jahren kontinuierlich professionalisiert – insbesondere durch den höchsten Qualifikationsabschluss nach dem QHB 160+.

Der ursprüngliche Gedanke des Bundes war, die Kindertagespflege als gleichwertige Betreuungsform auszubauen und zu stärken, um Krippenplätze in Kindertageseinrichtungen nicht weiter auszubauen, sondern vorhandene Ressourcen effizient zu nutzen.

Durch eine solche Umstrukturierung können Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen verbessert, Planungsprozesse in Städten und Kreisen optimiert und gleichzeitig die Qualität der Kindertagespflege sichtbar gestärkt werden.

Die Kindertagespflege darf daher nicht als Konkurrenz, sondern als gleichberechtigter Partner innerhalb des frühkindlichen Bildungswesens verstanden werden.

Zusätzlich

Um eine bessere Planungssicherheit für Kindertagespflegepersonen sowie für Städte, Kommunen und Kreise zu ermöglichen, sollten einheitliche Regelungen im Land Hessen geschaffen werden für:

- Anerkennungsbeiträge und Sachleistungen mit einer jährlichen Anpassung an die Inflationsrate von mindestens 2,5 %
- einen Förderbeitrag für die pädagogische Vor- und Nacharbeit
- die Einbindung von Mikroübergängen in die Tageseinrichtungen, um einen optimalen Übergang für Kinder zu gewährleisten
- die Integration von Landesförderprogrammen für frühkindliche Bildung in der Kindertagespflege, um allen Kindern einen gleichwertigen Bildungsstart zu ermöglichen

Eine einheitliche Regelung des Anerkennungsbeitrags, der Sachleistungen sowie der pädagogischen Vor- und Nachbereitungszeiten ist zwingend erforderlich, um landesweit vergleichbare Rahmenbedingungen zu schaffen.

Nur so kann sichergestellt werden, dass Kindertagespflegepersonen unter

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Drucksache 21/2189 von Sonja Wellnitz

„Gesetz zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs von Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-Fachkräftegesetz“)

verlässlichen und fairen Bedingungen arbeiten können. Zudem erhöht eine solche Standardisierung die Planungssicherheit für Jugendämter, Kommunen und Kreise und trägt maßgeblich zur Qualitätssicherung in der frühkindlichen Bildung bei.

Diese einheitlichen Regelungen stellen sicher, dass Tagespflegepersonen zuverlässig arbeiten, die Kommunen effizient planen und die pädagogische Qualität in der Kindertagespflege langfristig gestärkt wird.

3. Weitere Änderungsvorschläge

- Artikel 1 – Änderung des HKJGB, §25 Abs. 2 Nr. 6:
Ergänzung der Formulierung
„zum Profil und Konzept der Tageseinrichtungen“
zu
„zum Profil und Konzept der Tageseinrichtungen sowie zur frühkindlichen Bildung“.

Begründung:

Die pädagogische Konzeption ist das Herzstück jeder Einrichtung. Die Ergänzung um den Aspekt der frühkindlichen Bildung stärkt die Qualität der Bildungsarbeit, ohne die konzeptionelle Freiheit der Träger einzuschränken.

- §32b Abs. 4 (neu):
„Eine landesweite Fachstelle unterstützt und fördert das Zusammenwachsen multiprofessioneller Teams. Sie begleitet die Einrichtungen im Integrationsprozess, bietet Fortbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten und bezieht die Kindertagespflege vollumfänglich ein.“

Die Zuständigkeit der Fachstellen ist eindeutig zu regeln, um eine Beeinträchtigung der pädagogischen Autonomie der Einrichtungen zu vermeiden.

- §32g – Landesförderung zur Sicherung der Qualität in der frühkindlichen Bildung:
Das Förderprogramm *„Starke Teams, starke Kitas“* soll die Personalstruktur stärken und den Zusammenhalt multiprofessioneller Teams fördern.
Derzeit ist dieses Programm in der Praxis – insbesondere aufgrund des

Fachkräftemangels in den Jugendämtern - kaum umsetzbar. Eine klare
Umsetzungsstrategie und verbindliche Zuständigkeiten sind erforderlich.

- Artikel 2 - Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfungen
an den Fachschulen für Sozialwesen:
Ausbildungsinhalte müssen stärker auf die frühkindliche Bildung
ausgerichtet werden, um eine klare Struktur und fachliche Spezialisierung
sicherzustellen.

Fazit

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist ein wichtiger
Schritt zur Sicherstellung qualifizierter Fachkräfte in der hessischen
Kinderbetreuung.

Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen kann das Gesetz jedoch deutlich
wirksamer und praxisnäher werden.

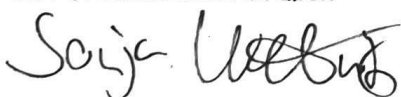
Insbesondere durch:

- die Anerkennung und Förderung hochqualifizierter
Kindertagespflegepersonen,
- eine einheitliche Regelung des Anerkennungsbeitrags, der Sachleistungen
sowie der pädagogischen Vor- und Nacharbeit,
- die finanzielle Unterstützung für Neugründungen,
- die Ergänzung der Einrichtungskonzeption um den Aspekt der
frühkindlichen Bildung,
- sowie verbindliche Standards und klare Zuständigkeiten,

wird die Qualität der frühkindlichen Bildung in Hessen nachhaltig gestärkt.

Diese Maßnahmen erhöhen nicht nur die Attraktivität der pädagogischen Berufe,
sondern sichern langfristig die Bildungschancen aller Kinder - unabhängig von der
Betreuungsform.

Mit freundlichen Grüßen



Sonja Wellnitz (Fachkraft in der Kindertagespflege - sonja-wellnitz@t-online.de)

Sonja Wellnitz
Hinterm Hammer 10
64372 Ober-Ramstadt

Ober-Ramstadt, 06.10.2025

An den
Hessischen Landtag
-des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses -
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Betrifft:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten (FDP)
„Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung in
Kindertageseinrichtungen“
Drucksache 21/2391**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Gesetzentwurf greift die FDP-Fraktion ein zentrales bildungspolitisches Anliegen auf. Frühkindliche Bildung und Sprachförderung sind von herausragender Bedeutung für Chancengerechtigkeit, Integration und gesellschaftliche Teilhabe. Der Versuch, Sprachförderung verbindlich gesetzlich zu verankern, ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichwohl bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit des Entwurfs. Der bestehende Fachkräftemangel, die hohe Bürokratielast, die eingeschränkte Realisierbarkeit flächendeckender „Sprach-Kitas“ sowie der Mangel an Betreuungsplätzen werden derzeit nicht hinreichend berücksichtigt.

Eine grundlegende Reform des frühkindlichen Bildungsbereichs ist zweifellos notwendig, bedarf jedoch einer langfristig angelegten, realistischen und abgestimmten Vorgehensweise.

1. Chancen

Der Gesetzentwurf eröffnet verschiedene Potenziale:

- Sprachförderung kann stärker in den Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit rücken und qualitativ gesichert werden.
- Einheitliche Standards und Qualitätsmaßnahmen können Transparenz schaffen und Bildungsungleichheiten entgegenwirken.
- Eine stärkere Einbindung der Eltern kann die Wirksamkeit der Maßnahmen erhöhen.
- Die Diskussion über eine Kita-Pflicht kann ein Impuls für frühzeitige Förderung sein – allerdings nur unter realistischen Rahmenbedingungen.
- Eine Reform der Angebotsstruktur frühkindlicher Bildung ist erforderlich, um Einrichtungsformen und pädagogische Konzepte bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.
- Die Einbindung der Kindertagespflege als gleichwertiger und anerkannter Bildungspartner bietet große Chancen für eine flächendeckende und individuelle Förderung.

2. Kritikpunkte und Lösungsvorschläge

2.1 Sprachförderung für alle Kinder

Kritik:

Sprachförderung darf nicht als Sonderprogramm für bestimmte Zielgruppen verstanden werden. Sie ist Grundvoraussetzung für Bildung und muss alle Kinder erreichen. Der vorgesehene verpflichtende Besuch einer geschulten Einrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung wirft Fragen der Umsetzung, Erreichbarkeit und Zumutbarkeit auf. Zudem setzt der Förderansatz zu spät an, insbesondere in Familien, in denen Deutsch nicht Alltagssprache ist.

Lösung:

Sprachförderung ist als alltagsintegrierter Bestandteil der pädagogischen Arbeit in allen Einrichtungen zu verankern. Das Konzept der Sprach-Kitas ist zu überarbeiten, um eine pädagogisch und organisatorisch tragfähige Lösung sicherzustellen. Die Kindertagespflege sollte einbezogen werden, da sie durch Kleingruppenarbeit gezielte Sprachförderung ermöglicht.

2.2 Flächendeckende „Sprach-Kitas“

Kritik:

Die flächendeckende Einrichtung spezieller Sprach-Kitas ist personell und finanziell nicht realisierbar.

Lösung:

Sprachförderung muss in allen Einrichtungen sichergestellt werden – durch den Abbau bürokratischer Hürden, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Qualifizierung des pädagogischen Personals. Eine Reduzierung des Betreuungsschlüssels ist hierbei zwingend erforderlich.

2.3 Fachkräftemangel

Kritik:

Ohne ausreichendes Personal sind zusätzliche Sprachtests, Fördermaßnahmen und Dokumentationspflichten nicht umsetzbar. Die Einrichtungen arbeiten bereits jetzt an der Belastungsgrenze.

Lösung:

Eine landesweite Fachkräfteoffensive ist erforderlich, die umfasst:

- Modernisierung, bessere Vergütung und gegebenenfalls Verkürzung der Ausbildung,
- eine einheitliche und transparente Berufsstruktur,
- die Förderung qualifizierter Quereinsteigerprogramme,
- sowie eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels (vgl. Beispiel Berlin).

2.4 Bürokratiebelastung

Kritik:

Sprachförderung erfolgt im Alltag – durch Spiel, Bewegung, Musik und kreative Tätigkeiten. Übermäßige Dokumentationspflichten schränken die pädagogische Arbeit erheblich ein.

Lösung:

Ein gezielter Bürokratieabbau ist erforderlich: Reduzierung der Dokumentationspflichten, Einführung digitaler Instrumente und klare Trennung von Dokumentations- und Betreuungszeiten. Der pädagogische Auftrag muss im Vordergrund stehen.

2.5 Kindertagespflege

Kritik:

Die Kindertagespflege wird im Gesetzentwurf kaum berücksichtigt, obwohl Tagespflegepersonen einen wesentlichen Beitrag zur frühkindlichen Sprachförderung leisten.

Lösung:

- Systematische Einbindung der Kindertagespflege als gleichwertiger Bildungs- und Förderort,
- verbindliche Gestaltung der Übergänge in Kindertageseinrichtungen (z. B. durch Übergabegespräche und abgestimmte Mikroübergänge),
- gesetzliche und finanzielle Stärkung der Kindertagespflege als anerkannter Bestandteil des frühkindlichen Bildungssystems.

2.6 Frühkindliche Betreuung im Drei-Säulen-Modell

Kritik:

Das frühkindliche Betreuungssystem ruht auf den Säulen Kindertagespflege, Krippe und Kindertageseinrichtung. Die ursprünglich tragende Rolle der Kindertagespflege in der U3-Betreuung wurde in den letzten Jahren deutlich abgeschwächt.

Lösung:

- Anerkennung der Kindertagespflege als gleichberechtigte Säule,
- Stärkung ihrer Rolle in der U3-Betreuung und Sprachförderung,
- Sichtbarmachung und Weiterentwicklung der Qualifikation von Tagespflegepersonen,
- engere Verzahnung zwischen Kindertagespflege, Krippe und Kita, um Förderkontinuität zu gewährleisten.

2.7 Kita-Pflicht

Kritik:

Der Mangel an Betreuungsplätzen erschwert die Einführung einer Kita-Pflicht erheblich. Ohne massiven Platzausbau bleibt sie faktisch nicht umsetzbar.

Lösung:

- Nutzung der Kindertagespflege zur Entlastung der Kindertageseinrichtungen,
- rechtliche Gleichstellung der Kindertagespflege als gesetzlicher Bildungspartner,

- Unterstützung der Kommunen beim Rückbau integrierter Krippenbereiche in Kitas,
- Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen zur Kindertagespflege (einheitliche Anerkennungsbeiträge, jährliche Inflationsanpassung von 2,5 %, vollständige Auszahlung der Landesförderung an die Tagespflegepersonen).
Die Kindertagespflege ist als dauerhafte und gleichwertige Betreuungsform anzuerkennen, die flächendeckende Sprachförderung sichern kann.

3. Fazit

Der Gesetzentwurf der FDP enthält wertvolle Impulse, bleibt in seiner praktischen Umsetzung jedoch unzureichend. Sprachförderung darf nicht als isoliertes Programm verstanden werden, sondern muss als integraler Bestandteil frühkindlicher Bildung in allen Betreuungsformen verankert sein.

Erforderlich sind daher:

- eine ausreichende personelle Ausstattung und interdisziplinäre Zusammenarbeit (u. a. mit Logopädinnen, Logopäden und Therapeutinnen bzw. Therapeuten),
- der Abbau bürokratischer Hürden,
- moderne, durchlässige Ausbildungsstrukturen,
- eine verstärkte Elternarbeit, insbesondere bei Familien mit Migrationshintergrund oder sozialer Benachteiligung, mit einer Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu integrieren.
- die systematische Stärkung der qualifizierten Kindertagespflege,
- sowie eine realistische und sozialverträgliche Umsetzung einer möglichen Kita-Pflicht.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann Sprachförderung nachhaltig gelingen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Hessen gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Wellnitz

Fachkraft in der Kindertagespflege

sonja-wellnitz@t-online.de

Sonja Wellnitz
Hinterm Hammer 10
64372 Ober-Ramstadt

Ober-Ramstadt, 06.10.2025

An den
Hessischen Landtag
-des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses-
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der AfD

**„Gesetz zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen“
Hessischer Landtag – Drucksache 21/2665**

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse habe ich den Gesetzentwurf der AfD zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis genommen. Sprachkompetenz ist eine zentrale Grundlage für Bildungserfolg, Integration und gesellschaftliche Teilhabe. Eine frühzeitige Förderung ist daher zweifellos von großer Bedeutung und verdient eine feste Verankerung in der pädagogischen Arbeit.

Der Gesetzentwurf zeigt, dass wir den Fokus wieder stärker auf eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit lenken müssen. An einigen Stellen weist der Entwurf richtige Ansätze auf, bleibt jedoch insgesamt an der Oberfläche und verfehlt den Kern des Problems: Ohne eine tragfähige Lösung des massiven Fachkräftemangels und ohne eine systematische Verzahnung mit bestehenden Betreuungsformen kann die vorgeschlagene Sprachförderung kaum wirksam umgesetzt werden.

Positive Aspekte

- Verbindliche Verankerung der Sprachförderung:
Sprachförderung ist bereits im hessischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert, muss jedoch auch im Alltag der Kindertageseinrichtungen praktisch umgesetzt werden können. Dazu sind geeignete Rahmenbedingungen erforderlich – etwa durch eine Reduzierung des Betreuungsschlüssels.
- Förderung besonders betroffener Einrichtungen („Sprach-Kitas“) und Sprachscreenings:
Es ist grundsätzlich positiv, Ressourcen gezielt dort einzusetzen, wo der Bedarf am größten ist. Allerdings werden diese Programme bislang nicht flächendeckend in Hessen angewendet. Durch kleinere Gruppen und weniger Bürokratie könnten Fachkräfte ihre pädagogische Zeit gezielter mit den Kindern verbringen. In Alltagssituationen – mit Zeit, Geduld und pädagogischer Präsenz – kann Sprachförderung nachhaltig und natürlich erfolgen: beim Spielen, Basteln, Malen oder Toben.
- *Anmerkung zu Sprach-Kitas:*
Für die Teilnahme als Sprach-Kita mussten sich Einrichtungen bewerben. Dadurch wurden viele Brennpunkt-Kitas kaum oder gar nicht erfasst. Das Ziel der Sprach-Kitas war es, Fachkräfte mit ausreichend Zeit als Multiplikatoren und Kollegentrainer einzusetzen – zur Unterstützung des Teams und zur Etablierung einer qualitativ hochwertigen, nachhaltigen Sprachbildung. Leider zeigt die Praxis, dass dieses Ziel in vielen Einrichtungen bislang nicht erreicht wurde.
- Einbindung der Eltern:
Sprachförderung gelingt nur, wenn Eltern – als wichtigste Sprachvorbilder – aktiv einbezogen werden. Dieser Ansatz ist pädagogisch unverzichtbar und muss durch eine strukturelle Landesregelung sichergestellt sein, dass die Erwachsenenbildung, durch eine Fachstelle geregelt und gefördert wird.
- Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Kinder bei Bedarf zusätzlich gezielte Sprachfördermaßnahmen erhalten, um individuelle Sprachdefizite auszugleichen und gleiche Bildungschancen zu gewährleisten.

- Berücksichtigung der Kindertagespflege:
Positiv hervorzuheben ist, dass die Kindertagespflege Erwähnung findet. Sie sollte jedoch stärker berücksichtigt, besser gefördert und strukturell geschützt werden. Bereits seit 2005 ist die Kindertagespflege im Rahmen des Drei-Säulen-Systems als gleichwertiger Bildungsort anerkannt. In der Praxis wird sie jedoch noch immer nicht in ausreichendem Maße von Politik, Behörden und Einrichtungen gestärkt.

Hier steht hochqualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung, das gezielt in der Sprachförderung geschult ist. Durch kleine Gruppen mit maximal fünf Kindern können Tagespflegepersonen individuell auf jedes Kind eingehen, Sprache fördern und pädagogische Alltagssituationen optimal nutzen.

Hessenweit vertreten - mit 549 Kindertagespflegepersonen (Stand 2024) - kann die Kindertagespflege zudem durch den Rückbau von Krippenplätzen in Kindertageseinrichtungen helfen, zusätzliche Plätze im Ü3-Bereich zu schaffen und damit eine kontinuierliche Sprachförderung sicherzustellen.

Zentrale Kritikpunkte mit Lösungsvorschlägen

1. Fachkräftemangel - nur oberflächlich behandelt

- Kritik:
Der Entwurf adressiert den Fachkräftemangel nicht ausreichend. Schon heute können viele Einrichtungen die gesetzlichen Betreuungsschlüssel nicht erfüllen; Gruppen werden zusammengelegt, Öffnungszeiten gekürzt, Kinder abgewiesen. Zusätzliche Aufgaben - wie verpflichtende Sprachstandserhebungen, Förderpläne oder Elternbildungsangebote - überlasten das Personal weiter. Es droht, dass Sprachförderung lediglich dokumentiert, aber nicht tatsächlich umgesetzt wird.

Lösung:

- Arbeitsbedingungen verbessern, Vergütung erhöhen und bürokratische Belastungen abbauen.
- Moderne Ausbildungswege und attraktive Quereinsteigerprogramme etablieren.
- Fachkräfte gewinnen und langfristig binden, damit Sprachförderung im pädagogischen Alltag umgesetzt werden kann.

- Das Land muss Verantwortung übernehmen und klare, einheitliche Strukturen schaffen.
 - Erwachsenenbildung darf kein Bestandteil der frühkindlichen Bildung sein.
-

2. Unklare und unzureichende Finanzierung

- Kritik:
Die Finanzierung bleibt unpräzise und ist nicht dauerhaft abgesichert. Kitas könnten mit Zusatzkosten belastet werden, was die Umsetzung gefährdet. Zudem sollen bestehende Teams die Förderung übernehmen, obwohl sie bereits am Limit arbeiten.

Lösung:

- Dauerhafte, verlässliche Finanzmittel im Landeshaushalt bereitstellen, um die Umsetzung langfristig zu sichern.
 - Zusätzliche Personalstellen schaffen, um den Qualitätsanspruch aufrechtzuerhalten.
-

3. Gefahr von Bürokratisierung und Stigmatisierung

- Kritik:
Jährliche Sprachstandserhebungen, Schwellenwerte und Förderzuweisungen erhöhen den Dokumentationsaufwand erheblich. Ohne ausreichende personelle Ressourcen führt dies zu einer weiteren Bürokratisierung zulasten der pädagogischen Arbeit. Zudem besteht die Gefahr, dass Kinder oder Einrichtungen stigmatisiert werden.
- Lösung:
Sprachförderung muss alltagsintegriert stattfinden - im Spiel, in Bewegung, beim Malen oder Basteln, in Kleingruppen oder Gesprächssituationen. Fachkräfte benötigen Zeit für die pädagogische Arbeit, nicht für zusätzliche Verwaltungsaufgaben.

4. Kindertagespflege nur am Rande berücksichtigt

- Kritik:
Die Kindertagespflege wird zwar erwähnt, ihre Bedeutung für die frühkindliche Sprachentwicklung jedoch nicht hinreichend gewürdigt. Übergänge in Kindertageseinrichtungen sind nicht verbindlich geregelt, sodass Sprachförderung häufig an institutionellen Grenzen endet.

Lösung:

- Die Kindertagespflege muss als gleichwertiger Bildungs- und Betreuungsort gesetzlich und praktisch gestärkt werden.
- Anerkennung, Qualifikation und Sichtbarkeit der Tagespflegepersonen gezielt fördern.
- Übergänge zwischen Kindertagespflege, Krippe und Kita verbindlich gestalten, um Kontinuität sicherzustellen.
- Durch den Rückbau von Krippenplätzen in Kitas können zusätzliche Ü3-Plätze geschaffen und Sprachförderketten aufrechterhalten werden.
- So lässt sich die zentrale Frage beantworten: Wie soll Sprachförderung gelingen, wenn Betreuungsplätze fehlen? Eine Systemumstrukturierung kann hier echte Entlastung schaffen.

Fazit

Der Gesetzentwurf greift ein wichtiges Thema auf, bleibt jedoch bei den zentralen Herausforderungen – Fachkräftemangel, Finanzierung und Systemverzahnung – zu oberflächlich.

Sprachförderung ist ein Grundrecht jedes Kindes und darf nicht an strukturellen Defiziten scheitern.

Erforderlich ist eine realistisch finanzierte, personell abgesicherte und qualitativ hochwertige Umsetzung, die im pädagogischen Alltag tatsächlich gelebt wird.

Dies kann nur durch eine Überarbeitung und anschließende Anpassung des Betreuungsschlüssels im Ü3-Bereich gelingen – verbunden mit einer Verbesserung der Qualifikationen und der pädagogischen Qualität.

Eine bloße Erwähnung der Kindertagespflege reicht nicht aus. Ihr Potenzial muss konsequent genutzt, strukturell eingebunden und aktiv gestärkt werden – zum Wohle der Kinder und zur Sicherung nachhaltiger Sprachförderung in Hessen.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Wellnitz

Fachkraft in der Kindertagespflege

Sonja-wellnitz@t-online.de

// VORSITZENDE //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt // Zimmerweg 12 • 60325 Frankfurt

Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293-0
Fax: 069 971293-93
E-Mail: geschaeftsfuehrung@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Per E-Mail:
r.recebs@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

**Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen
– Drucks. 21/2391 –**

Frankfurt, 14.10.2025

Sehr geehrte Frau Recebs, sehr geehrte Frau Müller,

die GEW Hessen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Sprachförderung als wichtiger Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe und zum Bildungserfolg schon in der Kindertagesbetreuung erkannt wird. Sprachbildung von Anfang an ist ein entscheidender Faktor für Chancengerechtigkeit und Integration. Einheitliche Standards und eine gesicherte Finanzierung durch das Land sind grundsätzlich Schritte in die richtige Richtung. Der vorliegende Entwurf ist jedoch pädagogisch einseitig ausgerichtet und greift an zentralen Stellen zu kurz, um Sprachbildung wirksam und im Sinne des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) umzusetzen.

Kritikpunkte

Sprachtests und Bürokratisierung

Ein verpflichtender standardisierter Sprachtest 18 Monate vor der Einschulung birgt erhebliche Risiken: Stigmatisierung von Kindern, zusätzliche Bürokratisierung sowie die Gefahr, dass Ressourcen in Testverfahren statt in alltagsintegrierte Sprachbildung fließen. Sprache entwickelt sich in bedeutungsvollen Alltagssituationen – das betont auch der BEP. Eine testgetriebene Praxis lenkt den Blick weg von pädagogischen Beziehungen und hin zu Defizitorientierung. In Zeiten, in denen Bürokratisierung abgebaut werden sollte, halten wir verpflichtende Tests für den falschen Weg. Das bindet Zeit der Fachkräfte, die in pädagogischer Arbeit besser angelegt ist und direkt der Sprachentwicklung der Kinder zugutekommt.

Zuweisung zu „Schwerpunkt-Kitas“

Die vorgesehene Pflicht, Kinder mit Förderbedarf in Kitas mit „besonderem Schwerpunkt auf Deutschförderung“ zu überweisen, ist pädagogisch kontraproduktiv. Viele Kinder wären zu diesem Zeitpunkt erst kurz in ihrer Einrichtung eingewöhnt. Ein erzwungener Wechsel bedeutet Brüche in den Bildungsbiografien und birgt Segregationsrisiken. Gemeinsames Lernen von Kindern mit unterschiedlichen Sprachniveaus ist pädagogisch wertvoller als eine Separation. Statt pauschaler Zuweisungen brauchen Kitas eine bedarfsgerechte Unterstützung nach Sozialindex. Einrichtungen, die besonders viele Kinder mit erhöhtem Sprachförderbedarf betreuen, müssen zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen erhalten. Das stärkt inklusive Settings, verhindert Brüche in Bildungsbiografien und sichert die Qualität vor Ort.

Rückstellung der Einschulung

Die vorgesehene Möglichkeit, Kinder bei fortbestehendem Sprachförderbedarf von der Einschulung zurückzustellen, löst die Probleme nicht, sondern verschiebt sie lediglich zeitlich. Statt einer wirksamen Förderung entsteht für die Kinder oft ein zusätzlicher Bruch in ihrer Bildungsbiografie, der stigmatisierend wirken kann. Entscheidend wäre hingegen eine gute Zusammenarbeit von Kita und Schule, um Übergänge gemeinsam mit den Familien zu gestalten und Kontinuität in der Förderung sicherzustellen.

Mindeststandards und Fachkräftemangel

Mindeststandards für Sprachförderung sind sinnvoll. Sie bleiben jedoch wirkungslos, wenn sie nicht mit verbindlichen Zeitbudgets, kontinuierlicher Fachberatung und systematischer Qualifizierung des Personals hinterlegt werden. Angesichts des gravierenden Fachkräftemangels sind die im Entwurf formulierten Ansprüche nicht realistisch einzulösen. Sprachförderung darf nicht zu Lasten der ohnehin belasteten Fachkräfte gehen. Vielmehr brauchen wir in den Kindertagesstätten mehr qualifiziertes Fachpersonal, kleinere Gruppen und mehr Zeit für mittelbare pädagogische Aufgaben wie Elterngespräche. Ohne eine Verbesserung der Rahmenbedingungen drohen Mindeststandards reine Absichtserklärungen zu bleiben.

Mehrsprachigkeit als Ressource

Der Entwurf fokussiert auf Defizite im Deutschen und vernachlässigt die Bedeutung von Mehrsprachigkeit. Der BEP hingegen versteht Mehrsprachigkeit als Ressource für Identitätsentwicklung und Familienbeziehungen. Eine defizitorientierte Sichtweise entwertet Herkunftssprachen und schwächt die Zusammenarbeit mit Eltern. Erfolgreiche Sprachbildung setzt hingegen eine wertschätzende Haltung gegenüber den Familiensprachen voraus.

Fehlende Finanzierungsperspektive

Die Hochrechnung des Finanzierungsbedarfs bleibt vage. Es wird nicht klar, wie zusätzliche Fachkräfte gewonnen oder wie Sprachfördermaßnahmen in die bereits überlasteten Einrichtungen integriert werden sollen. Sprachförderung darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss Teil einer umfassenden Qualitätsentwicklung in Kitas sein – mit einer nachhaltigen Finanzierung, die zusätzliche Stellen und Qualifizierungsmaßnahmen absichert.

Fazit

Die GEW Hessen unterstützt das Ziel einer flächendeckenden und wirksamen Sprachbildung. Notwendig ist jedoch eine Ausgestaltung, die sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen, dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan sowie an internationalen Verpflichtungen (UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention) orientiert.

Sprachbildung gelingt nur, wenn sie:

- alltagsintegriert statt testgetrieben ist,
- inklusiv statt segregierend gestaltet wird,
- mehrsprachigkeitssensibel angelegt ist,
- elternpartnerschaftlich erfolgt,
- mit ausreichenden Personal- und Zeitressourcen hinterlegt wird und
- bedarfsgerecht nach Sozialindex unterstützt wird.

Nur unter diesen Bedingungen wird Sprachförderung zu einem echten Gewinn für alle Kinder – und nicht zu einem bürokratischen Instrument, das am pädagogischen Alltag vorbeigeht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thilo Hartmann', with a stylized, flowing script.

Thilo Hartmann

Landesvorsitzender der GEW Hessen

// VORSITZENDE //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt // Zimmerweg 12 • 60325 Frankfurt

Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293-0
Fax: 069 971293-93
E-Mail: geschaeftsfuehrung@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Per E-Mail:
r.recebs@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

**Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf Landesregierung
Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches
– Drucks. 21/2612 –**

Frankfurt, 14.10.2025

Sehr geehrte Frau Recebs, sehr geehrte Frau Müller,

die GEW Hessen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für den konstruktiven Austausch mit dem zuständigen Ministerium. Wir teilen das Ziel, den Fachkräftemangel wirksam zu mildern. Allerdings sehen wir, dass zentrale Vorschläge des Entwurfs kurzfristig Personalzahlen erhöhen, aber langfristig Qualitätsrisiken bergen (Absenkung von Qualifikationsanforderungen, Ausweitung „zur Mitarbeit“). Unser Leitgedanke ist: Mehr Personal – ja, aber qualifiziert und mit verlässlichen Rahmenbedingungen. Dazu gehört insbesondere, Ausbildung und Arbeitsbedingungen so auszugestalten, dass der Beruf attraktiv bleibt.

Wir schlagen daher als Maßnahmen vor:

- (1) kostenfreie Erzieher*innenausbildung,
- (2) Ausbau PivA,
- (3) garantierte mittelbare pädagogische Zeiten,
- (4) verbindliche Weiterqualifizierungspfade bis zur staatlichen Anerkennung,
- (5) Entlastung durch freigestellte Leitung und zusätzliche nicht-pädagogische Unterstützung (z. B. Reinigung).

Diese Hebel wirken systemisch – sie gewinnen nicht nur Personal, sondern halten es auch.

Öffnung des Fachkraftkatalogs (§ 25b HKJGB)

Die Öffnung des Fachkraftkatalogs darf nicht zu einem dauerhaften Zweitmarkt für Fachkräfte zur Mitarbeit führen. Es ist richtig, zusätzliche Personengruppen in die Kindertagesbetreuung einzubeziehen. Dies darf aber nur mit einem klaren Rechtsanspruch auf Anschlussqualifizierung bis zur staatlichen Anerkennung geschehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass dauerhaft weniger qualifiziertes Personal in Kitas eingesetzt wird und damit die Qualität der frühkindlichen Bildung sinkt. Der Begriff „multiprofessionelle Teams“ ist zudem irreführend, da nicht verschiedene Professionen gleichberechtigt zusammenarbeiten, sondern Mitarbeit ermöglicht wird. Das Gesetz sollte hier sprachlich präziser sein, um falsche Erwartungen zu vermeiden.

Übergangsfristen und Mindeststandards

Die Verlängerung der Übergangsfristen bis 31.12.2026 lehnen wir entschieden ab. Mit dieser Regelung wird die längst beschlossene Anhebung von Mindeststandards über Jahre verschoben. Das bedeutet, dass Kinder in Hessen noch länger unter schlechteren Rahmenbedingungen betreut werden, als es eigentlich vorgesehen war. Das ist ein Rückschritt, kein Fortschritt. Wir fordern einen verbindlichen Fahrplan zur Einführung der angekündigten multidimensionalen Mindeststandards sowie halbjährliche Berichte an den Landtag, damit die Umsetzung transparent und überprüfbar ist.

Freigestellte Einrichtungsleitung

Wir begrüßen die Einführung der freigestellten Leitung ausdrücklich. Die Leitung spielt eine Schlüsselrolle für die Qualitätssicherung und die Personalentwicklung in Kitas. Daher muss die Freistellung verbindlich geregelt werden. Nur so wird gewährleistet, dass Leitungen ausreichend Zeit für ihre vielfältigen Aufgaben erhalten.

Fort- und Weiterbildung bei Leitungen

Die Berücksichtigung einschlägiger Fort- und Weiterbildungen bei der Eignungsprüfung von Führungskräften ist positiv. Allerdings braucht es dafür klare Mindeststandards zu Inhalten, Umfang und Qualität der Angebote. Nur so ist sichergestellt, dass Fort- und Weiterbildungen tatsächlich zur Professionalisierung beitragen.

Gleichwertigkeitsanerkennung ausländischer Qualifikationen

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen unterstützen wir ausdrücklich. Eine vollständige Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel darf jedoch erst nach Abschluss des Prüfverfahrens erfolgen. Andernfalls besteht das Risiko, dass Personen ohne anerkannte Qualifikation über Monate als volle Fachkraft zählen. Bis zur Entscheidung muss eine gezielte Praxisbegleitung und Sprachförderung stattfinden. Außerdem fordern wir, dass auch für diese Beschäftigtengruppe systematische Weiterqualifizierungen bis zur staatlichen Anerkennung angeboten werden.

Erhöhung der Anrechenbarkeit „Fachkräfte zur Mitarbeit“ von 25 % auf 30 %

Die Erhöhung der Quote von 25 % auf 30 % lehnen wir ab. Damit würde jede dritte Kraft in der Kita ohne staatliche Anerkennung arbeiten. Das senkt das Qualifikationsniveau und ist für die Kinder und die Be-

schäftigten nicht akzeptabel. Wir fordern stattdessen eine qualifikationsgebundene Staffellung und verpflichtende Weiterbildungspläne für alle Kräfte zur Mitarbeit, um den Weg zur vollen Anerkennung systematisch zu sichern.

Ombudsstelle

Die Einrichtung einer Ombudsstelle unterstützen wir ausdrücklich, sofern ihre Unabhängigkeit sichergestellt ist. Sie muss organisatorisch und finanziell unabhängig von Trägern und Verwaltung arbeiten, damit Kinder, Eltern und Beschäftigte ihr vertrauen können. Zudem ist ein barrierefreier Zugang notwendig, etwa durch mehrsprachige Informationen und digitale Angebote.

Schließzeiten in den Ferien (Ganztagsangebote)

Für Kinder und Eltern ist eine verlässliche Ferienbetreuung unverzichtbar. Schließzeiten sind daher im Interesse einer verlässlichen Planbarkeit für Familien und Beschäftigte frühzeitig mitzuteilen. Ungeklärt bleibt zudem, wie die Ganztagsangebote während der Ferien organisiert werden sollen. Hierfür ist ein Rahmenplan der Landesregierung erforderlich, der eine strukturierte Umsetzung der Angebote – einschließlich Notbetreuung – vor Ort sicherstellt.

Familienähnliche Betreuungsformen

Familienähnliche Betreuungsformen können für Kinder wertvoll sein, wenn sie gut begleitet sind. Kinderschutz und Qualität müssen jedoch oberste Priorität haben. Deshalb dürfen solche Angebote nur mit Betriebserlaubnis und unter verbindlicher Fachaufsicht zugelassen werden. Wir fordern klare Qualifikationsanforderungen, verpflichtende Fortbildungen und zugängliche Beschwerdestrukturen, beispielsweise über die Ombudsstelle.

Verwendung von Glücksspielmitteln

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des Finanzierungsanteils aus Mitteln des Glücksspielgesetzes für die außerschulische Jugendbildung von 80 % auf 90 % ist aus Sicht der GEW Hessen zu begrüßen. Sie entlastet die Träger, die angesichts steigender Personal- und Sachkosten zunehmend Schwierigkeiten haben, den Eigenanteil zu erbringen. Damit werden Angebote stabilisiert, die ansonsten gefährdet wären.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Hartmann

Landesvorsitzender der GEW Hessen



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses
Frau Sabine Bächle-Scholz MdL
Nur elektronisch:
r.recebs@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Geschäftsführer Herr Dr. Rauber
Abteilung
Unser Zeichen Dr.R.

Telefon 06108 6001-20
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 23.9.2025

Datum 13.10.2025

**Öffentliche mündliche Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses am
29.10.2025 zu den Gesetzentwürfen LT-Drucks. 21/2189, 21/2391, 21/2612, 21/2665**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. An der öffentlichen mündlichen Anhörung wird Geschäftsführer Dr. David Rauber teilnehmen.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucks. 21/2189) hatten wir bereits die hiesige Stellungnahme vom 20.8.2025 übermittelt. Auf sie nehmen wir Bezug.

Handlungsleitend für den Gesetzgeber sollte aus unserer Sicht sein, dass ein zufriedenstellendes Angebot an Förderung in Tageseinrichtungen durch einen ausreichend flexiblen Rechtsrahmen ermöglicht wird – zum Wohle von Kindern und Eltern. Dazu müssen aktuell gesetzlich geregelte Standards reduziert und Gestaltungsspielräume der Träger erweitert werden. Das hätte keineswegs zur Folge, dass die Träger in großem Umfang Personal einsparen. Denn auch die Träger haben einen eigenen fachlichen Anspruch an ihre Tätigkeit und die gute Vermittelbarkeit von Angehörigen der Erzieherberufe sorgt

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am
Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SL5
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Dr. Johannes Hanisch
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler

dafür, dass die Träger ein hohes und wohlverstandenes Eigeninteresse an guter Personalausstattung und entsprechend guten Arbeitsbedingungen haben. Mehr Vertrauen und realistischere Mindeststandards sollte daher die Devise lauten.

Zu den einzelnen Vorschriften haben wir mit Blick auf die Aufgaben der von uns vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden folgende Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen:

1. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zehntes Gesetz zur Änderung des HKJGB (Drucks. 21/2612)

a) Leitungsfachkräfte (Art. 1 Nr. 7 a betr. § 25b Abs. 1 HKJGB-E)

Wir gehen davon aus, dass der auf § 25b Abs. 1 HKJGB bezogene Vorschlag, wonach bestimmte Studienleistungen ersatzweise im Rahmen von Fort- und Weiterbildung nachgewiesen werden können, Erfahrungen aus der Anerkennungspraxis des Ressorts umsetzt und so geeignet ist, den Kreis der in Betracht kommenden Personen zu erweitern.

Kritisch sehen wir die Formulierung „bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend“. Hier sollte keine lineare Verlängerung entsprechend des Arbeitszeitumfangs erfolgen, sondern keine solche Einschränkung, mindestens aber eine Höchstgrenze (z.B. Verlängerung um max. 50%) definiert werden. Denn auch bei Teilzeitbeschäftigung findet die tägliche Arbeit in Präsenz in den Einrichtungen statt.

b) Zusätzliche Art von Leitungsfachkräften (Art. 1 Nr. 7 b betr. § 25b Abs. 2 HKJGB-E)

Wir befürworten die in § 25b Abs. 2 HKJGB-E vorgesehene zusätzliche Option zur Gewinnung von Leitungspersonal. Wir empfehlen aber, in Satz 1 nach dem Wort „Kindergruppe“ die Worte „ganz oder teilweise“ einzufügen.

Aus den Erfahrungen unserer Mitglieder als Träger von rund 1.400 Tageseinrichtungen für Kinder vermuten wir stark, dass es im Einzelfall der Akzeptanz der Leitungskraft nach dem neuen Abs. 2 helfen wird, wenn diese mit der praktischen Tätigkeit der Mitarbeitenden aus eigener Anschauung vertraut ist. So würde der Anwendungsbereich dieser Neuregelung moderat erweitert

und den betreffenden Leitungskräften ihre Arbeit höchstwahrscheinlich erleichtert, weil sie leichter mehr Akzeptanz gewinnen können.

Zudem schlagen wir vor, nach „im frühpädagogischen Bereich“ die Fassung anzufügen „maximal ein Jahr vor der Betrauung berufsvorbereitend oder durch Fort- oder Weiterbildung erworben haben“. Das würde die Option schaffen, die erforderlichen Kenntnisse im frühpädagogischen Bereich auch vorbereitend zu erwerben, aber in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen.

c) Kräfte zur Mitarbeit – (Art. 1 Nr. 7 c mit der Folgeänderung in Buchst. d betr. § 25b Abs. 3 HKJGB)

Bei Buchst. c ddd betr. eine neu gefasste Nr. 7 empfehlen wir, nach „Logopäden“ ein Komma anzufügen und anstelle der bisherigen nachfolgenden Worte zu regeln: „die sich spätestens bis Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden im frühpädagogischen Bereich fortgebildet haben.“

Das ließe auch eine berufsvorbereitende Qualifikation zu.

Allerdings wird aus der praktischen Erfahrung unserer Mitglieder zu Angehörigen in diesem Berufsfeld berichtet, dass die vorgeschlagene Zuordnung zu Abs. 2 finanziell für diesen Personenkreis nicht attraktiv sein wird. Von daher darf der Beitrag dieser Neuregelung zur Fachkräftegewinnung für Tageseinrichtungen nicht überschätzt werden.

d) Buchst. c eee (Nr. 6, künftig Nr. 8):

In der bisherigen Nr. 6 ist unter Buchst. a als nach Buchst. d vom Jugendamt zu prüfender Punkt vorgesehen, dass die zur Einstellung vorgesehene Person über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen muss, der von dem Träger zu begründen ist. Es ist allein Sache der Träger, diese Beurteilung im Zuge des Einstellungsverfahrens vorzunehmen. In der Praxis ergeben sich hier vermeidbare Verzögerungen für den Berufseintritt ohne triftigen Grund. Denn die Einrichtungen stehen zwingend unter Leitung von Fachkräften, die ihre Einrichtung und deren Profil und Konzept täglich leben. Es ist ausgeschlossen, dass

Dritte dies besser beurteilen können als der Einrichtungsträger mit seinem ausnahmslos fachkundigen Leitungspersonal selbst.

Wir fordern daher erneut, Buchstabe a (Nr. 8a neu) ersatzlos zu streichen. Soweit hiergegen eingewendet wird, das staatliche Wächteramt gebiete diese Prüfung, geht der Einwand mindestens in zweifacher Hinsicht fehl: Das örtliche Jugendamt ist erstens eine kommunale, keine staatliche Behörde. Zweitens ist es gerade Ausdruck des Wächteramts, dass es gesetzliche Vorgaben zur Besetzung von Leitungsfunktionen gibt, die über Ob und Art und Weise des Einsatzes solcher Kräfte vor Ort verantwortlich entscheiden. Wir erwarten, dass der Gesetzgeber dies sowie die begrenzten Erkenntnismöglichkeiten externer Stellen endlich zur Kenntnis nimmt.

e) Buchst. c fff:

Hier schlagen wir vor, nach den Worten „entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung“ die Worte „höchstens aber um 50%“ anzufügen. Denn die Tätigkeit in der Tageseinrichtung findet ausnahmslos in Präsenz statt, es werden also tägliche Erfahrungen angesammelt mit der Folge, dass eine schematische Verlängerung bei Teilzeitbeschäftigung aus unserer Sicht nicht erforderlich ist.

f) Buchst. c bb

Wir begrüßen die höhere Anrechenbarkeit von bestimmten Kräften zur Mitarbeit. Hier sollten die Nrn. 7 und 8 nur mit der Einschränkung erwähnt werden, dass die eingeschränkte Anrechenbarkeit dieser Gruppen nur während der ersten zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit gilt und danach die Einschränkung entfällt. Dies könnte in einer Formulierung umgesetzt werden wie folgt:

„Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nrn. 7 und 8 in den ersten zwei Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in einer Tageseinrichtung sowie nach Nr. 9 ist auf einen Anteil von höchstens...“

Der Vollzug von Anerkennungs- und Anzeigeverfahren sollte dringend vollumfänglich digitalisiert erfolgen können. Soweit es hierzu besonderer Regelungen bedürfen sollte, sollten auch diese im HKJGB kurzfristig aufgenommen werden.

Hier hat das Land aus unserer Sicht eine Digitalisierungsverantwortung für den Vollzug seiner gesetzlichen Vorgaben.

Begleitet werden sollte dies von einer Positivliste bereits anerkannter Qualifikationen nach § 25b Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 HKJGB-E, die den Jugendhilfeträgern und Trägerverbänden regelmäßig aktualisiert zur Verfügung gestellt wird.

g) Art. 1 Nr. 9 – Ferienregelungen im Grundschulalter (§ 25e HKJGB-E)

Wir begrüßen, dass der Landesrechtsvorbehalt für Ferienregelungen in § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 1.8.2026 geltenden Fassung in maximalem Umfang genutzt wird. Wir erwarten aber, dass das Land sich für die Umsetzung des auf diesen Regelungsgegenstand mit dem Ziel von Erleichterungen bezogenen Gesetzesentwurfs zu Bundesrats-Drucks. 208/25 einsetzt, den Rechtsanspruch in Ferienzeiten im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene weiter zu beschränken anstrebt und bei dessen Umsetzung im Land mögliche Erweiterungen im maximalen Umfang im Landesrecht vornimmt.

h) Ergänzungsbedarfe: Kürzere Betreuungsmittelwerte bei längeren Betreuungszeiten und Streichung von § 25c Abs. 5 HKJGB

In einer Reihe von Städten und Gemeinden sind in letzter Zeit Betreuungszeiten reduziert worden oder eine Reduzierung befindet sich in Vorbereitung.

Die betroffenen Mitglieder machen geltend, dass dazu maßgeblich die hohen Betreuungsmittelwerte in § 25c Abs. 2 Satz 3 Nrn. 3 und 4 HKJGB beitragen. Wir schlagen vor, diese von 42,5 auf 39 und von 50 auf 45 Stunden zu reduzieren, da in der Praxis insbesondere vor dem Wochenende eine zeitlich geringe Inanspruchnahme des Nachmittags zu beobachten ist. Dies brächte eine erhebliche Flexibilisierung der Betreuungszeiten und des Personaleinsatzes mit sich.

Weiterhin sollte die Vorgabe nach § 25c Abs. 5 HKJGB gestrichen werden. Es wäre dann Sache der Leitung der Einrichtung, nach individuellen Möglichkeiten und Notwendigkeiten über die Einteilung des vorhandenen Personals zu befinden.

i) Ergänzungsbedarf: Einsatz von Fachkräften nach § 25b HKJGB als Tagespflegepersonen, § 32a Abs. 3 HKJGB

Unsere Mitglieder berichten immer wieder, dass Fachkräfte etwa im Zusammenhang mit eigener Familienplanung zeitweise als Tagespflegepersonen arbeiten möchten.

Für diesen Personenkreis sollten die Anforderungen an die Grund- und Aufbauqualifizierung nach § 32a Abs. 3 Nrn. 2 und 3 HKJGB entfallen oder auf ein Minimum (z.B. Qualifikation im zeitlichen Umfang der Aufbauqualifikation) reduziert werden, da die erforderlichen Fachkenntnisse i.S.v. § 43 SGB VIII bei diesem Personenkreis dem Grunde nach unterstellt werden können und faktisch bei weitem übererfüllt werden.

j) Ergänzungsbedarf: § 32 HKJGB

Die übergangsweise Erhöhung der Pauschalzahlungen muss dem Tabellenentgelt nach dem für unsere Mitglieder maßgeblichen Tarifvertrag für das Fachpersonal entsprechen; dieses erhöht sich 2026 um gut 3%.

k) Art. 1 Nr. 10 c betr. § 32c HKJGB

Die Zuweisungen für die Freistellung zum Kostenbeitrag waren nur in geringem Umfang dynamisiert. Viele Träger haben aber angesichts der dynamischen Tarifentwicklung die Elternbeiträge im verbleibenden Umfang stärker erhöht.

Daher muss sich der für 2026 festzulegende Betrag an der Tarifentwicklung seit 2018 orientieren. Das Tabellenentgelt für die Entgeltgruppe 8a SuE Stufe 3 erhöht sich bis 2026 auf 3.976,82 Euro (2018: 3.123,13 Euro), d.h. plus 27,3%. Ausgehend vom Eingangs-Zuweisungsbetrag 2018 von 1.627,20 Euro ergibt sich für 2026 ein Zuweisungsbetrag von 2.071,43 Euro.

l) Ergänzungsbedarf bei § 32c Abs. 2 HKJGB:

Mit Blick auf die hohen Kostenbelastungen der Kommunen im Bereich der Kinderbetreuung fordern wir die Streichung von § 32c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB. Dadurch wird die Abgabenhöhe der Kommunen unverhältnismäßig eingeschränkt. Es muss der kommunalpolitischen Beurteilung vor Ort überlassen werden, inwieweit für Zeiteinheiten über sechs Stunden hinaus Kostenbeiträge erhoben werden. Dementsprechend würde allein die bisherige Nr. 1 der Vorschrift erhalten bleiben.

m) Art. 1 Nr. 15: Übergangsregelung § 57 Abs. 1 HKJGB

Wir begrüßen diese Änderung. Sie ist eine unter praktischen Gesichtspunkten unabweisbare Zwischenlösung.

Für die angekündigte weitere Novelle mahnen wir dringend an, dass der Gesetzgeber sich auf die Regelung der unabweisbaren personellen Mindeststandards beschränkt. In der Praxis haben die Einrichtungsträger ein eigenes Interesse, in merklichem Umfang zusätzliches Fachpersonal vorzuhalten. Das tun sie zumindest in unserer Mitgliedschaft in der Praxis auch. Wird aber der personelle Mindeststandard wie 2020 zu hoch angesetzt, werden zeitweilige Unterschreitungen gleich auch zu einem rechtlichen Problem für die Träger, indem Mitteilungen nach § 47 SGB VIII erfolgen müssen und es bspw. dann früher etwa zu Einschränkungen von Betreuungszeiten kommt. Diese schwer wiegende praktische Erschwernis verantwortet die 2020 erlassene Gesetzgebung maßgeblich mit. Sollte das Land Bundesmittel für höhere Betreuungsstandards einsetzen wollen, muss es künftig der begrenzten Verfügbarkeit von Personal realistisch Rechnung tragen. Zudem sollte das Land nicht mit flächendeckend verpflichtenden überhöhten Mindeststandards arbeiten, sondern insoweit finanzielle Anreize für die Träger setzen, zusätzliches Personal freiwillig oberhalb der Mindeststandards einzusetzen.

2. Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, LT-Drucks. 21/2391

Sprachförderung ist fraglos ein sehr zentraler Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung ist indes nicht eingebettet in die bestehenden detaillierten Regelungen des HKJGB und würde Bürokratie aufbauen, Rechtsunsicherheit fördern und die praktische Aufgabenwahrnehmung durch die Träger erschweren.

Im Einzelnen:

Der in § 25a Abs. 2 des Entwurfs formulierte Rechtsanspruch ist überflüssig, denn die bundesgesetzlich bereits geregelten Rechtsansprüche sind gerade vor dem Hintergrund der beschriebenen Zielsetzungen formuliert. Zudem ist im Regelungsvorschlag, anders als im SGB VIII, der Anspruchsgegner nicht definiert. Weiterhin ist nicht ersichtlich, warum die Träger verpflichtet sein sollen, systemati-

sche, wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Deutschförderung zu implementieren und regelmäßig weiterzuentwickeln. Das ist für den einzelnen Träger schlicht nicht leistbar. Richtigerweise hat das Land daher Grundlagen wie den Bildungs- und Erziehungsplan zur Verfügung gestellt.

Wir sehen durchaus verfassungsrechtlichen Klärungsbedarf zu der in Abs. 3 vorgeschlagenen Verpflichtung zum Besuch einer Tageseinrichtung.

In Abs. 4 werden Dokumentationsanforderungen und eine abstrakte Regelung zur Gruppengröße vorgesehen. Letztere ist nicht mit den sonst geltenden personellen Mindeststandards harmonisiert und führt zu vermeibar Rechtsunsicherheit. Die entsprechenden Vorgaben würden einen Mehrbelastungsausgleich nach Art. 137 Abs. 6 Satz 2 HV erfordern. Ob die bisherige Förderung dem entspricht, kann aktuell nicht abschließend beurteilt werden.

Abs. 5 wäre u.E. im schulrechtlichen Kontext zu regeln, sofern der Gesetzgeber dem näher treten möchte.

3. Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, LT-Drucks. 21/2665

Auch dieser Gesetzentwurf ist nicht in die Regelungssystematiken von SGB VIII und HKJGB eingepasst und daher nicht umsetzbar.

Der für eine Neufassung von § 25a Abs. 2 HKJGB formulierte Rechtsanspruch hat laut Gesetzeswortlaut keinen Anspruchsgegner. Auf §§ 3 und 24 SGB VIII verweisen wir.

Die im Entwurf zu § 26 HKJGB angesprochenen Förderinstrumentarien müssten zwingend mit den bestehenden Pauschalförderungen im HKJGB abgestimmt werden.

Sprachförderung und Sprachstandserfassung werden im übrigen verbreitet bereits praktiziert, ohne dass es einer derart detaillierten gesetzlichen Regelung bedurft hätte.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

David Rauber

Geschäftsführer

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Vorsitzende des Arbeits- und
Sozialpolitischen Ausschusses
Frau Sabine Bächle-Scholz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

r.recebs@ltg.hessen.de und m.mueller@ltg.hessen.de

15.10.2025

Stellungnahme Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit Stellung zu dem Antrag der FDP „Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen“ zu nehmen.

Wir unterstützen das Ansinnen, Chancengleichheit durch gezielte Maßnahmen der frühkindlichen Sprachförderung weiter zu verbessern. Sprache ist – neben anderen Entwicklungsbereichen, wie z.B. soziale und emotionale Kompetenzen – ein wichtiger Schlüssel für Bildung und Teilhabe gerade auch im schulischen Kontext.

Spracherwerb braucht Beziehung und Kontinuität

In Kindertageseinrichtungen wird die Entwicklung der Kinder aufmerksam begleitet und dokumentiert. Diese Beobachtungen der Fachkräfte bilden auch die Grundlage für eine gezielte und bedarfsgerechte Förderung. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Sprachentwicklung: Sprachfördernde Angebote werden in den Tagesablauf integriert und sollen die Kinder bestmöglich unterstützen. Ein einmaliger Test kann die in einer sicheren Beziehung entstehenden Prozesse nicht abbilden. **Ein umfassendes Bild des sprachlichen Entwicklungsstands eines Kindes kann daher nur entstehen, wenn diese Beobachtungen aus der Kita als wesentlicher Bestandteil in die Erhebung des kindlichen Sprachstandes einfließen.**

Mehrsprachigkeit berücksichtigen und als Ressource achten.

Die Fachkräfte aus der Kita kennen die Kinder am besten und können einschätzen, ob das Verhalten des Kindes während des Sprachtests seinem sonst gezeigten Sprach- und Sprechverhalten entspricht. Gerade die Sprechfreude und das Interesse an Sprache hängen bei Kindern oft stark davon ab, wie vertraut und sicher sie sich fühlen.

Seite 1 von 3

Des Weiteren tragen die Sprachtests in der Regel einer, auch im Gesetzentwurf festgehaltenen, hohen Prozentzahl an Mehrsprachigkeit keine Rechnung. Dadurch wird ein Spracherwerb nicht selten als defizitär eingestuft, der in einem mehrsprachigen Kontext völlig angemessen ist. Mehrsprachigkeit ist in vielerlei Hinsicht eine Ressource und sollte an diese sichtbar und für die Kinder spürbar gemacht werden. Hier sehen wir einen dringenden Bedarf in der Fort- und Weiterbildung wie auch bei der Überarbeitung der gängigen Sprachtests.

Alltagsintegrierte Sprachförderung stärken

Kinder lernen Sprache am besten im gewohnten, natürlichen Umfeld – durch tägliche Interaktionen mit anderen Kindern und Erwachsenen. Ein Wechsel in Kindertageseinrichtung „mit besonderem Schwerpunkt auf Deutschförderung“ ist nicht nur unnötig, sondern kann sogar hemmend für die sprachliche und soziale Entwicklung sein, da ein Wechsel des gewohnten Umfeldes zu emotionalem Stress führt und begonnene Entwicklungsprozesse unterbrechen kann.

Deshalb sollten Kinder mit Sprachdefiziten in ihrer vertrauten Kita alltagsintegriert und individuell gefördert werden.

Ergänzend können Vorlaufkurse, die im besten Fall in der Kita selbst stattfinden, einen wertvollen Beitrag zur sprachlichen Förderung leisten. Dabei ist es sinnvoll diese Kurse in das ganzheitliche Sprachförderkonzept der Kita einzubinden. So wird gewährleistet, dass Kinder während der Kurse keine wichtigen Rituale und sozialen Interaktionen in der Kita verpassen, die ebenfalls eine bedeutende Rolle für ihre Sprachentwicklung spielen. Kindern mit erhöhtem Förderbedarf sollte nach Möglichkeit ein Ganztagsplatz angeboten werden, um ihnen eine kontinuierliche Förderung und stabile Tagesstruktur zu ermöglichen. Ebenso wäre es wichtig Kindern, die zum Zeitpunkt der Sprachstandserhebung keine Kita besuchen, ein Betreuungs- oder Bildungsangebot mit Sprachförderung zu machen. Um die alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kita gelingend zu gestalten, unterstützen wir ausdrücklich den Ausbau und die Weiterentwicklung des erfolgreichen Programms „Sprach-Kita“, das aber derzeit nur einer begrenzten Zahl an Kitas zur Verfügung steht.

Schule in die Sprachförderung mit einbeziehen.

Ein Kind, das ausreichend Lernfreude mitbringt und mit seinen Freundinnen und Freunden aus der Kita in der Schule lernen möchte, sollte nur in Ausnahmefällen aufgrund eines sprachlichen Defizits vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Mit Zeit und der richtigen Begleitung können Kinder ihr Sprachvermögen ausbauen und im Schulalltag Fuß fassen. Auch kann das Sprachdefizit nicht isoliert betrachtet werden, sondern es müssen die soziale und familiäre Situation, sowie weitere Aspekte wie allgemeiner Entwicklungsstand, bisher erfolgte Förderungen, Zweisprachigkeit usw. in die Entscheidung einfließen.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Freisberg
Vorsitzende des Arbeitskreises
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales
Herrn Jan Benedyczuk
Sonnenberger-Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

kinderbetreuung@hsm.hessen.de

14.08.2025

Stellungnahme: Entwurf des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zur Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr Benedyczuk,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, Stellung zum o.g. Gesetzentwurf zu nehmen. Wir begrüßen ausdrücklich die Bemühungen des Landes Hessen, die Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen angesichts der bestehenden Herausforderungen dabei zu unterstützen, die Qualität in der Kindertagesbetreuung in Hessen weiterzuentwickeln und neue Fachkräfte zu gewinnen.

Stärkung des Systems Kita durch Stärkung der Leitung

Freigestellte Leitung einer Tageseinrichtung (§ 25b Abs. 2)¹:

Die notwendigen Kriterien von Weiterbildungen (200h) zur Anerkennung der Sozialmanager*innen als Leitung einer Tageseinrichtung sollten klar definiert werden, so dass diese bedarfsgerecht und zeitnah geplant und durchgeführt werden können. Bürokratisch aufwändige Verfahren sollten hierbei vermieden werden.

Kleine und Kleinsteinrichtungen können häufiger keine Fachkraft beschäftigen, die zu 100% des Beschäftigungsumfangs Leitungstätigkeiten erfüllt. Somit könnten diese von einer Öffnung für Sozialmanager*innen unter den anvisierten Umständen nicht profitieren. Die Einstellung ein/er Sozialmanager*in als Leitung wäre, trotz der Notwendigkeit auch im Gruppendienst tätig zu sein, auch dann möglich, wenn diese Person im Gruppendienst nach § 25b Abs. 3 Nr. 8 („Sonstige Personen“) als Fachkraft zur Mitarbeit eingesetzt werden könnte (Kombination von § 25b Abs. 2 („Arbeit in der Kindergruppe freigestellter Leitung einer Tageseinrichtung“) und § 25b Abs. 3 Nr. 9 („Personen, die über einen Zeitraum von drei Jahren nach Nr. 8 als Fachkräfte mit der Mitarbeit betraut waren“)).

Hierbei sollte auch klar definiert werden, welche Weiterbildungen im frühpädagogischen Bereich anerkannt werden.

¹ Die Verweise beziehen sich auf den neuen Gesetzentwurf.

Stärkung des Systems Kita durch Stärkung der Praxisanleitung

Bezüglich des § 25b Abs. 3 Nr. 8 gibt die Liga zu bedenken, dass bei einem Anstieg der Onboarding-Prozesse durch das Einmünden von zahlreichen Berufseinsteiger*innen, von nicht einschlägig Qualifizierten, Auszubildenden und Praktikant*innen sich die beruflichen Anforderungen von Erzieher*innen verändern und sehr viel mehr anleitende und koordinierende Aufgaben mit Blick auf diese neuen Mitarbeitenden anfallen. Die Ausbildung von Erzieher*innen ist derzeit nicht auf diesen Kompetenzbereich ausgerichtet. Daher ist eine berufsbegleitende Qualifizierung der anleitenden Erzieher*innen zwingend notwendig. Darüber hinaus bedürfen diese erweiterten Anforderungen einer kontinuierlichen Begleitung durch die Fachberatung. Die Veränderungen beider Tätigkeitsfelder müssen mit entsprechenden auch zeitlichen Ressourcen sowie einer darauf angepassten Förderpauschale ausgestattet werden.

Stärkung des Systems Kita durch Bindung der Fachkräfte

Würde sich der Zeitraum, der für die Feststellung der Eignung im Falle eines im Ausland abgeschlossenen Studiengangs (§ 25b Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 3 Nr. 9), proportional an eine Teilzeitbeschäftigung anpassen, hätte dies faktisch eine Verdopplung der Frist für Teilzeitkräfte zur Folge. Eine derart auf Vollzeit angelegte Verlängerung halten wir für unangemessen, da sie Teilzeitbeschäftigte strukturell benachteiligt und zu Abwanderungen aus dem Arbeitsfeld führen kann. Stattdessen schlagen wir vor, ab einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent dieselben zeitlichen Vorgaben wie für Vollzeitkräfte anzuwenden. Dies gewährleistet sowohl Praktikabilität als auch Gleichbehandlung.

Neben dem Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung, sollten der Bezug zur speziellen Ausrichtung des Trägers oder die Kompetenzen der Fachkraft zur Mitarbeit für die **Weiterentwicklung des pädagogischen Kompetenzprofils** der Tageseinrichtung berücksichtigt werden können. Auch diese den § 25b Abs. 3 Nr. 8a ergänzenden Aspekte müssen jeweils vom Träger begründet werden.

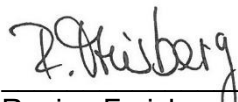
Das **Anerkennungsverfahren für eine profilergänzende Fachkraft** (Fachkraft zur Mitarbeit) ist sehr komplex. Eine Entlastung der Träger könnte entstehen, wenn die Zustimmung des Jugendamtes nicht mehr automatisch notwendig wäre. Folgendes Prozedere wäre denkbar: Der Träger der Tageseinrichtung muss die zur Konzeption der Einrichtung und/oder zur multiprofessionellen Entwicklung des Teams passende berufliche Qualifikation und Kompetenz der profilergänzenden Fachkraft dokumentieren und begründen. Neben der beruflichen Kompetenz ist weiter die persönliche Kompetenz der profilergänzenden Fachkraft entscheidend, die durch den Träger im Einvernehmen mit der Leitung festgestellt wird. Eine begründende Dokumentation des Trägers ist für die zuständige Behörde jederzeit einsehbar. (Aktuell verlieren Träger zahlreiche geeignete Bewerber*innen, da der Prozess zwischen Bewerbung und Einstellung für eine berufliche Perspektive und Orientierung zu lange währt. Die administrative Verschlinkung des Anerkennungsverfahrens könnte diesen Prozess verkürzen und damit mehr Menschen in das System Kita bringen.)

Verlängerung und Ausweitung der Übergangsvorschriften (§ 57)

Wir sehen es als positiv an, dass Trägern ermöglicht wird, neu eröffnete Kitas ebenfalls bis zum 31. Dezember 2026 nach Maßgabe des § 25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung zu betreiben. Wir geben allerdings zu bedenken, dass nach den Vorgaben von 2019 keine Leitungsfreistellung gewährleistet werden muss und nur eine Ausfallzeit von 15% vorgesehen ist. Dies läuft der dringend notwendigen Stärkung von Leitungen zuwider.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass in § 32b immer noch keine Anpassung der Pauschale der Förderung für die Fachberatung für BEP und für Schwerpunkt-Kitas vorgenommen wurde. Sie beträgt seit dem 01.01.2014 unverändert € 550,00 und war bis heute nicht auskömmlich.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Freisberg
Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

*Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Drucks. 21/2612 der Landesregierung, sowie Gesetzesentwurf Drucks. 21/2391 der FDP

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf Drucks. 21/2612 der Landesregierung, sowie zu dem Gesetzesentwurf Drucks. 21/2391 der FDP für den Sozial- und Integrationsausschuss des Hessischen Landtages einreichen zu dürfen.

Bezugnehmend zu 21/2612 (Landesregierung)

Wir begrüßen die grundlegende Stoßrichtung der Erweiterung des Fachkraftkatalogs im §25b Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs, dem massiven Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die frühkindliche Bildung zu stärken. Die Sorge der Verwässerung der pädagogischen Qualifikation in Tagesstätten ist gleichwohl präsent und muss durch geeignete Strukturen der Stärkung von Fort- und Weiterbildung Rechnung getragen werden. Gerade der Ausbau und Forcierung von Fachberatung kann dabei eine starke Unterstützung darstellen. Wir empfehlen deshalb hier einen gesonderten Blick bei der Neuauflage für 2027 anzuvisieren.

Unser größter Kritikpunkt gilt der unveränderten Einschränkung des Einsatzes von Fachkräften zur Mitarbeit durch den §25c Abs. 5. Gerade durch die Ausweitung der Fachkräfte zur Mitarbeit im §25b Abs. 3, wie auch der Anhebung des Prozentwertes von 25% auf 30% wird die absolute Anzahl von Fachkräften zur Mitarbeit weiter ausgeweitet. Die Einschränkung auf die Anwesenheit immer mindestens einer Person aus §25b Abs. 1 HKJGB oder Abs. 4 schränkt gerade kleine Einrichtungen über Gebühr ein und steht dem Ziel eines stabilen Betriebs von Tagesstätten entgegen. Auch die Nichtaufnahme des neuen §25b Abs. 2 erscheint unverständlich.

Wir empfehlen den §25c Abs. 5 abzuändern in:



Geschäftsstelle
Krämergasse 11
65589 Hadamar

Tel.: 06431 / 90298 – 0

Fax: 06431 / 90298 – 99

info@lahn-kinderkrippen.de

www.lahn-kinderkrippen.de

Sitz des Vereins

Ferdinand-Dirichs-Str. 7
65549 Limburg

„Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b sicherzustellen.“

Bezugnehmend zu 21/2391 (FDP)

Wir begrüßen die Stoßrichtung der frühkindlichen Sprachentwicklung mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Wir möchten jedoch davor warnen Kinder in ihrer Schulfähigkeit auf sprachliche Fähigkeiten zu reduzieren. Nur eine ganzheitliche Betrachtung wird dem Kindeswohl gerecht, ob ein Schulbesuch sinnvoll ist.

Dazu empfehlen wir explizit nicht die Verstetigung von Sonderförderprogrammen für Kitaträger, wie z.B. Sprach-Kitas. Die Menge an Sonderprogrammen (Starke Teams, Kita-Assistenz, Sprach-Kitas, BEP-Förderung etc.) führen zu einem erheblichen Mehraufwand für alle Beteiligten des Systems Kita. Eine auskömmliche grundsätzliche Finanzierung jeder Kita, bei gleichzeitiger Festlegung der Anforderung (z.B. Sprachstandsniveau, päd. Qualität) sollte das Ziel sein, damit der primäre Fokus auf dem wichtigsten Subjekt verbleibt: dem Kind.

Limburg a.d. Lahn, 15.10.2025

Alexander Paul

1. Vorsitzender
Lahn-Kinderkrippen e.V.

Stellungnahme von Fröbel

zur Anhörung im Hessischen Landtag zu den Entwürfen eines zehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

Einleitung

Das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) ist das Fundament eines zukunftsfähigen Bildungssystems. Wissenschaftlich ist belegt, dass der Besuch einer qualitativ hochwertigen Kindertageseinrichtung den Bildungserfolg, die soziale Teilhabe und das lebenslange Lernen entscheidend prägt. Vor diesem Hintergrund begrüßt Fröbel als bundesweit tätiger, gemeinnütziger Träger mit über 250 Kindertageseinrichtungen die Initiativen des Hessischen Landtags sowie der Landesregierung, die Qualität der Kindertagesbetreuung zu sichern und den Fachkräftebedarf nachhaltig zu decken.

Zur Stellungnahme liegen drei Gesetzesentwürfe vor, wobei aus unserer Sicht ein vierter an dieser Stelle miteinbezogen werden soll: der Entwurf der Landesregierung (Drucksache 21/2612), Entwürfe der Fraktionen der FDP (Drucksache 21/2391) und der AfD (Drucksache 21/2665). Ebenfalls betrachtet wird somit Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 21/2189), um durch die inhaltliche Nähe auch diese Vorschläge fruchtbar werden zu lassen.

Fröbel bedankt sich für die Möglichkeit, zum „Zehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ (HKJGB) wie folgt Stellung beziehen zu dürfen:

Bewertung der Gesetzesentwürfe

Aus Sicht von Fröbel greifen die meisten Gesetzesentwürfe die Herausforderungen des hessischen Kita-Systems auf: den Fachkräftemangel, die Qualitätsentwicklung und die Stärkung der Trägerlandschaft. Sie unterscheiden sich jedoch in Tiefe und Kohärenz ihrer Qualitätsstrategien. Neben dem Fokus auf die sogenannte Strukturqualität empfiehlt sich grundsätzlich auch die Stärkung der Prozessqualität von Kindertageseinrichtungen gleichzeitig voranzutreiben. In Hinblick auf die Demografie und die besondere Relevanz der Sprachbildung wird sie zukünftig noch viel stärker an Bedeutung gewinnen.

Während der Entwurf der Landesregierung die bestehenden Strukturen des HKJGB anpasst und erweitert, zielt der Entwurf der Grünen auf eine Weiterentwicklung der Qualitätsarchitektur. Beide Entwürfe können, bei entsprechender Integration, einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Weiterentwicklung des Systems leisten.

Grundsätzlich notwendig scheint zuvor jedoch eine kritische Bewertung der vorgestellten Maßnahmen. Ob ein pauschaler Stellenaufwuchs und ein modulares Kita-Ausbauprogramm die richtigen Antworten auf die demografischen Realitäten sein werden, ist fraglich und sollte im parlamentarischen Verfahren angepasst werden.

Qualitätsverständnis und Prozessqualität

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) definiert in § 25b die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen. Der Entwurf sieht vor, den Fachkräfte-katalog um weitere Berufsgruppen zu ergänzen, wodurch künftig auch therapeutische, heilpädagogische oder sozialpflegerische Qualifikationen stärker einbezogen werden können. Diese Anpassung ist im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII – der die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als Ziel der Kindertagesbetreuung beschreibt – sachgerecht, da sie die Vielfalt kindlicher Entwicklungsbedarfe besser abbildet.

Die Landesregierung verfolgt somit das Ziel, den Fachkräftepool durch Öffnung für weitere Berufsgruppen – etwa Logopäd:innen, Ergotherapeut:innen, Motopäd:innen oder Physiotherapeut:innen – zu erweitern. Dieser Schritt ist sinnvoll, weil er die Entwicklung multiprofessioneller Teams unterstützt. So hat sich gezeigt, dass die Zusammenarbeit von pädagogischen, therapeutischen und heilpädagogischen Fachkräften Kinder in ihrer Entwicklung ganzheitlich stärkt und Teams entlastet.

Allerdings bleibt der Entwurf auf der Ebene der Strukturqualität zurück und läuft Gefahr, dass Fachkräftegebot zu unterlaufen. Eine nachhaltige Qualitätsentwicklung erfordert, dass auch die Prozessqualität verbindlich in den Blick genommen wird – also die Qualität der pädagogischen Interaktion, der Sprachbildung, der Elternpartnerschaft und der Teamarbeit. Prozessqualität ist der zentrale Indikator dafür, was tatsächlich beim Kind ankommt. Fröbel empfiehlt, diese Dimension ausdrücklich im Gesetz und in den entsprechenden Ausführungsverordnungen zu verankern.

Fröbel empfiehlt, diese Prozessdimension im HKJGB normativ zu stärken, etwa durch eine Ergänzung zur landesweiten Qualitätssicherung. Eine explizite Bezugnahme auf die Qualitätsmerkmale der Bundesinitiative „Frühe Chancen“ und auf die Evaluationsstandards der Kultusministerkonferenz könnte hier Orientierung bieten.

Zudem sollte eine regelmäßige externe Evaluation der pädagogischen Qualität obligatorisch werden. Vergleichbare Systeme – etwa in Berlin (§ 13 KitaFöG) – zeigen, dass ein verbindliches, unabhängiges Qualitätsmonitoring die Träger unterstützt und die Qualitätsentwicklung objektivierbar macht. Eine solche gesetzliche Verpflichtung würde auch dem Anspruch des HKJGB gerecht, die Bildung und Erziehung der Kinder im Sinne eines lernenden Systems fortlaufend weiterzuentwickeln. Hessen könnte hier bundesweit eine Vorreiterrolle übernehmen, wenn es die Entwicklung der Kita-Qualität nicht nur an strukturellen Kennzahlen, sondern an der tatsächlichen pädagogischen Wirksamkeit misst.

Sprachbildung als Kern- und Querschnittsaufgabe

Ein besonders wichtiger Aspekt ist die Sprachbildung. Sprache ist der Schlüssel zu Bildung, Teilhabe und Integration – und sie ist ein zentraler Qualitätsfaktor frühkindlicher Bildung. Dennoch fehlt bislang eine ausdrückliche rechtliche Verankerung der Sprachbildung als Querschnittsaufgabe. Fröbel hält es für notwendig, diese gesetzlich zu definieren, um den hohen Stellenwert der Sprache für Chancengerechtigkeit und Integration zu betonen.

Die Weiterentwicklung des alten Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ ist hierfür denkbar. Dieses Programm hat die Fachberatung, Qualifizierung und Praxisentwicklung zu einem geschlossenen Qualitätskreislauf verbunden. Die vormaligen Bestandteile der alltagsintegrierten Sprachbildung, der inklusiven Pädagogik und der Zusammenarbeit mit Familien aufzugreifen und durch die Säulen obligatorischer

Sprachstandserhebungen nach dem zweiten Geburtstag sowie alltagsintegrierter Sprachbildungsangebote zu ergänzen, ist dringend geboten – einerseits in Hinblick auf die kontinuierlich diagnostizierten gestiegenen Förderbedarfe bei den Schuleingangsuntersuchungen, und andererseits wegen der nun freiwerdenden Ressourcen aufgrund der demografischen Entwicklung bundesweit.

Dieses neu aufgesetzte Programm verbindet Fachberatung, Qualifizierung und Praxisentwicklung mit der bildungspolitischen gebotenen Notwendigkeit, die frühkindliche Sprachbildung viel stärker in den Blick zu nehmen, zu einem strukturierten Qualitätskreislauf. Seine gesetzliche Verfestigung ist ein zukunftsweisender Schritt.

Fröbel empfiehlt, die oben skizzierte Logik als Grundlage. Dabei sollte Sprachbildung nicht nur als Projekt, sondern als fester Bestandteil der Bildungspläne, der Fachberatung und der Personalentwicklung verstanden werden. Vorschläge wie ein Sozialraumbudget können Kitas zudem passgenau unterstützen. Eine enge Abstimmung mit dem Bundesgesetzgeber zur Erarbeitung des neuen Bundesqualitätsgesetzes wird dringend empfohlen.

Fachkräftegewinnung und Professionalisierung

Die Gesetzesentwürfe erkennen die Bedeutung der Fachkräftegewinnung an. Während der Entwurf der Grünen konkrete Maßnahmen zur Reform der Ausbildung vorsieht – etwa das sozialpädagogische Einführungsjahr, die dringende Abschaffung des Schulgeldes und den Ausbau der praxisintegrierten Ausbildung (PivA) –, bleibt der Entwurf der Regierungskoalition hier zurückhaltender.

Begrüßenswert ist, dass die Landesregierung den Fachkräftecatalog nochmals bedarfsgerecht erweitert. Die Erweiterung des Fachkräftecatalogs in § 25b HKJGB ist ein wichtiger, aber kein hinreichender Schritt zur Fachkräftegewinnung. Fröbel begrüßt, dass der Gesetzesentwurf Modellvorhaben zur Qualifizierung und Integration weiterer Berufsgruppen vorsieht. Wichtig ist jedoch, dass die Anforderungen an Qualifikation, Fortbildung und Sprachkompetenz verbindlich definiert bleiben. Eine Ausweitung der Fachkraftdefinition sollte nur als Überbrückung dienen und nicht zu einer dauerhaft faktischen Absenkung der Qualitätsstandards führen, die in § 22 SGB VIII und im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert sind.

Fröbel unterstützt Ansätze, die den Einstieg in den Beruf erleichtern, ohne die Qualitätsanforderungen abzusenken. Gleichzeitig kann die gesetzlich verankerte Definition von Gesamtzahlen nicht der Weisheit letzter Schluss sein. Personelle Ressourcen, wie 1350 geforderte Ausbildungsplätze oder 800 Kita-Assistent:innen, müssen systematischer gedacht werden und die zurückgehenden Kinderzahlen berücksichtigen. Ziel muss es sein, Qualifikationen unterschiedlicher Professionen im Sinne eines multiprofessionellen Kompetenzprofils zu bündeln und nicht, sie zu substituieren. Weiterbildungen und ein obligatorisches Monitoring der Prozessqualität in allen Kitas können so eine wertvolle Unterstützung und wichtige Steuerungsressource für das Land Hessen werden.

Zwischenfazit

Der vorliegende Entwurf der Landesregierung stabilisiert das System der FBBE und öffnet es für neue Fachkräftegruppen. Er bleibt jedoch auf der Ebene der organisatorischen Anpassung stehen und sollte durch eine klar strukturierte Qualitätsarchitektur ergänzt werden. Prozessqualität, Sprachbildung und externe Evaluation sollten als verbindliche Instrumente gesetzlich verankert werden. Die Entwürfe der

Grünen und der FDP bieten hier inhaltliche Ergänzungen, die diese Perspektive stärker einlösen. Notwendig sind in erster Linie verbindliche Sprachstandserhebungen mit geeigneten Beobachtungsverfahren wie BaSiK (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen) ab dem zweiten Geburtstag sowie entsprechende Ressourcen zur Sprachbildung für Träger und Kitas. Im parlamentarischen Prozess können die Impulse in einem gemeinsamen Qualitätsrahmen zusammengeführt werden, der Prozessqualität, Sprachbildung und Evaluation als verbindliche Grundpfeiler definiert.

Einordnung in den bundespolitischen Kontext

Die hessische Gesetzesnovelle steht im Kontext zentraler bundespolitischer Entwicklungen. Mit dem geplanten Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) sollen bundesweit einheitliche Qualitätsziele für die Kindertagesbetreuung festgelegt werden, darunter die insbesondere Weiterentwicklung der Sprachbildung. Eine starke Orientierung an den Bundeszielen würde die Wirksamkeit der Landesmaßnahmen erhöhen und die Förderlogik von Bund und Land besser miteinander verzahnen.

In Hinblick auf die Aktivitäten des Bundes können die Sprachförderstrategien der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als wichtige Blaupause dienen. Fröbel empfiehlt eine Orientierung an den Programmen der beiden Länder und Sprachbildung als Daueraufgabe in Kitas zu verankern.

Schlussbemerkung

Fröbel begrüßt die parlamentarische Auseinandersetzung um die Zukunft der frühkindlichen Bildung in Hessen. Die zentralen Gesetzesentwürfe enthalten wichtige Impulse. Der Entwurf der Regierungskoalition sichert organisatorische Stabilität und reagiert pragmatisch auf den Fachkräftemangel. Der Entwurf der Grünen und der FDP geht darüber hinaus und legt den Schwerpunkt auf systematische Qualitätsentwicklung, Sprachbildung und sozialräumliche Gerechtigkeit.

Fröbel empfiehlt, diese Ansätze zusammenzuführen mit einem besonderen Fokus auf die Sprachbildung. Nur wenn Prozessqualität, Sprachbildung und externe Evaluation verbindlich im hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert werden, kann die frühkindliche Bildung in Hessen langfristig chancengerecht, wirksam und qualitativ hochwertig gestaltet werden.

Berlin, 16. Oktober 2025



Stefan Spieker

Geschäftsführer

Über Fröbel

Fröbel ist Deutschlands größter überregionaler freier Träger von Kindertageseinrichtungen. Fröbel betreibt über 250 Krippen, Kindergärten und Horte sowie weitere Einrichtungen in 13 Bundesländern. Mehr als 5.900 Menschen arbeiten gemeinsam für die beste Bildung, Erziehung und Betreuung von über 22.700 Kindern.

Ansprechperson

Michael Kuhl
Pressesprecher
Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH
0152 575 12 096
michael.kuhl@froebel-gruppe.de

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

Per E - Mail

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses
Frau Sabine Bächle – Scholz
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden
Frau Rebecca Recebs r.recebs@ltg.hessen.de
Frau Michaela Müller m.mueller@ltg.hessen.de

Wiesbaden, den 17.10.2025

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen – Drucks. 21/2391 –
Zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum zehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucks. 21/2612 –.**

Sehr geehrte, liebe Frau Bächle-Scholz,
sehr geehrte, liebe Frau Recebs,
sehr geehrte, liebe Frau Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen in Hessen bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Fraktion der Freien Demokraten eines Gesetzes zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen – Drucks. 21/2391 – und zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum zehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucks. 21/2612.

I. Zur Sprachförderung

Grundsätzlich ist die frühkindliche Sprachförderung ein wichtiges Anliegen, das auch von den Evangelischen Kirchen in Hessen unterstützt wird. Die sprachliche Bildung ist bereits Regelaufgabe aller Träger von Kindertageseinrichtungen. Den Kindertagesstätten kann bei der Sprachförderung indes allenfalls eine unterstützende Aufgabe zugewiesen werden. Diese nehmen sie schon heute im Umfang ihrer Kräfte im Kita-Alltag gegenüber allen Kindern, unabhängig vom individuellen Sprachstand, wahr.

Die derzeit in den Kindertagesstätten tätigen Personen sind für die besondere Sprachförderung i.d.R. nicht ausgebildet. Derzeit sind in Hessen die Fachkräfte sehr unterschiedlich im Bereich der Sprachbildung qualifiziert, da das Bundesprogramm Sprache und die Fortführung durch das Land Hessen nur in programmteilnehmenden Einrichtungen umgesetzt wurde. Diese ungleiche Qualifizierungssituation ist zunächst zu beheben, wie auch bei den unterstützenden Dienstleistungen für Sprachfachkräfte durch Sprachfachberatung. Zudem haben nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die deutsche Sprache als Muttersprache erlernt. Wir halten es für begrüßenswert, künftig auch die Aufgabe der Sprachbildung verstärkt im Ausbildungskatalog zu berücksichtigen.

Auch durch den Einsatz von sogenannten Sprachkräften könnte diese Aufgabe beim derzeitigen Zuschnitt von Kindertagesstätten nicht generell, sondern allenfalls punktuell geleistet werden. Sollte die Sprachförderung der Kinder auf Kindertagesstätten verlagert werden, wäre es nach unserer Auffassung notwendig, diese zu „Familienzentren“ auszubauen und zu finanzieren, damit auch in Hinblick auf die Eltern wirksam gearbeitet werden kann. Neben der personellen Ausstattung würde dies nach unserem Verständnis auch gesonderte Räumlichkeiten und zusätzliches Material beinhalten, dessen Finanzierung, soweit ersichtlich, im Gesetzentwurf bislang nicht berücksichtigt ist.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Sprachstandserfassung erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Sie greift indes zu kurz, wenn sie nicht mit konkreten

Maßnahmen zur Sprachförderung verknüpft wird. Denn eine Diagnose stellt einen immensen ressourcenabsorbierenden Aufwand dar, verbessert aber allein die Sprachleistung von Kindern nicht. In dem Gesetzentwurf bleibt unklar, wie die Ergebnisse der Sprachstandserfassung entstehen und von wem diese dann genutzt werden sollen.

Darüber hinaus scheint sich der Gesetzentwurf, soweit ersichtlich, ausschließlich auf die deutsche Sprache zu beziehen. Hierbei geben wir zu bedenken, dass viele Kinder in mehrsprachigen Kontexten aufwachsen und deshalb eine Sprachstandserhebung, die ausschließlich die deutsche Sprache abprüft, ohne diesen Umstand zu berücksichtigen, zu kurz greift. Die Ressource der Mehrsprachigkeit ist ein Vorteil, der bei der Sprachstandserhebung der deutschen Sprache bewertet werden sollte.

Die Durchführung, Dokumentation und spätere Überprüfung der Sprachtests erfordert erheblichen personellen Aufwand. Sie soll nach dem Gesetzesentwurf „durch qualifiziertes Personal nach landeseinheitlichen Vorgaben“ erfolgen. Abgesehen davon, dass auch hierfür in den Einrichtungen kein solch qualifiziertes Personal vorhanden ist, muss dieser Aufwand realistisch abgebildet und finanziert werden. Dies erfordert zudem eine Anpassung des Mindestpersonalbedarfs, um die zusätzlichen Aufgaben bewältigen zu können. Hier will der Gesetzentwurf zwar das Land verpflichten, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, lässt aber offen, wie und in welcher Höhe dies geschehen soll. Der genannte Finanzierungsbedarf, der sich am bestehenden Programm „Sprach-Kitas“ orientiert, berücksichtigt dies nicht.

Es ist zu erwarten, dass die Eckstandards für die Sprachförderung zunächst mit dem avisierten QEG vom Bund vorgegeben werden. Wir gehen davon aus, dass sie bei der nächsten großen HKJGB Novelle im Jahr 2027 umzusetzen sind. Insoweit regen wir an, das begrüßenswerte Anliegen der Fraktion Die Freien Demokraten bis dahin zurückzustellen und die Zeit zu nutzen, um die genannten Defizite im Entwurf zu überdenken und zu beseitigen.

II. Zum Entwurf eines 10. Änderungsgesetzes zum HKJG

Zunächst begrüßen wir, dass die Übergangsfrist in § 57 HKJGB verlängert werden soll und so den Einrichtungen zumindest ein weiteres halbes Jahr Zeit für die Umsetzung bleibt. Wir regen an, dass diese Übergangsregelung auch auf neu eröffnete Einrichtungen ausgedehnt wird.

Sodann erlauben wir uns, auf unsere Stellungnahme zur Evaluation zum HKJGB und der HKJGB-Ausführungsverordnung vom 27.03.2024 Bezug zu nehmen, deren Anregungen – soweit ersichtlich – bislang leider keinen Niederschlag im jetzt vorliegenden Änderungsentwurf gefunden haben. Diese halten wir nach wie vor für bedenkenswert:

Zu § 25a

Für die sog. mittelbare pädagogische Arbeit sollte eine gesetzliche Berechnungs- und Finanzierungsgrundlage geschaffen werden.

Konzeptionelle Anforderungen steigen, das Erstellen und Vorhalten von Konzepten (z.B. Schutzkonzepte, Personeller Notfallplan etc.) benötigt Entwicklungszeit, der Umgang mit zunehmender Heterogenität der Familien und Multiprofessionalität im Team braucht ebenfalls Zeit. Wir regen an, die Notwendigkeit und Finanzierung mehrerer Konzeptionstage im Gesetz zu verankern, auch um die Schließung der Einrichtung für diese Tage gegenüber den Eltern rechtfertigen zu können.

Zu § 25c

Die in § 25c Abs. 3 enthaltene Begrenzung der Leitungsfreistellung auf 1,5 Vollzeitstellen halten wir nicht für sachgerecht im Hinblick auf große Einrichtungen oder Einrichtungen mit zwei Standorten.

Zu § 25d

Hier sollte ein zusätzlicher Faktor für Kinder mit Behinderungen aufgenommen werden. Wir sind der Ansicht, dass die Rahmenvereinbarung Integration in das Gesetz integriert und somit Rechtssicherheit für die betroffenen Kinder und für die Träger

geschaffen werden sollte. Ziel muss eine Reduzierung der Gruppengrößen sein, um Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf gerecht werden zu können.

Zu § 32

Alle Pauschalen der Landesförderung sollten dynamisiert und entweder der Inflation oder der Tarifsteigerung angepasst werden. Gerade im Hinblick auf den Umstand, dass seit der Evaluation mehr als ein weiteres Jahr vergangen ist, erscheint jedenfalls eine Anhebung der Förderbeträge unumgänglich.

Insbesondere nehmen wir zur Kenntnis, dass in § 32b immer noch keine Anpassung der Pauschale der Förderung für die Fachberatung für BEP und für Schwerpunktkitas vorgenommen wurde. Sie beträgt weiterhin € 550.- und ist nicht auskömmlich.

Wiederholt bitten wir ausdrücklich darum, den Verwaltungsaufwand für die Feststellung des Beratungsverhältnisses zur Bemessung der Förderung dringend zu minimieren. Sowohl das Beantragungsverfahren als auch die Prüfungen durch das RP Kassel binden aus Sicht der kirchlichen Träger zu viele personelle Ressourcen.

Darüber hinaus bitten wir darum, die Träger der Fachberatung direkt zu fördern und die Förderung nicht, wie im Programm „Starke Teams – starke Kitas“, über die Kitaträger abzuwickeln. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Träger von Fachberatung und die Träger der Fachberatung voneinander unabhängige Betriebseinheiten sind und solche Förderwege zu schwierigen Situationen in den Organisationen führen.

Ergänzend dazu hatten wir vorgeschlagen, folgende Punkte zusätzlich im Gesetz zu regeln, um auch hier eine trägerunabhängige Vergleichbarkeit herzustellen:

- Die Bemessung von Hauswirtschaftskräften;
- Die Regelung von Anleitungskapazitäten für den umfassenden Personenkreis der Mitarbeitenden und deren Finanzierung zur Sicherstellung eines Standards über alle Träger hinweg;
- Die einheitliche Regelung von Verwaltungsstunden.

Auch diese Anregungen haben bislang keinen Niederschlag im Gesetz gefunden, weshalb wir uns gestatten, sie zu wiederholen.

III. Zum Kita-Fachkräftegesetz

Zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eines Gesetzes zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs von Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-Fachkräftegesetz), – Drucks. 21/2189 –, verweisen wir auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme vom 22.08.2025.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen freuen sich, wenn ihre Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Martin Mencke
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen